

Bezirksregierung Arnsberg



Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

900-9056584-N001/ADG-0001

vom 19.11. 2021

zum Bescheid des RP Arnsberg gem. § 9 AbfG vom 19.10.1977

Az.: 54.2.16.954/0-3

i. d. F. des 1. Änderungsbescheides vom 24.07.2003

des Ennepe-Ruhr-Kreises

zur Erweiterung der bestehenden Inertstoffdeponie Jacob,
Jacobstr. 41-45, 58256 Ennepetal-Voerde, Gemarkung Ennepetal,
Flur 50, Flurstücke 196, 293, 347, 380, 393, 395 und 423.

Kapitel 1

1. Inhaltsverzeichnis	Seite
Kapitel 1	
1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Planfeststellungsbeschluss	2
3. Antragsunterlagen	4
4. Nebenbestimmungen	5
5. Hinweise	26
6. Begründung	26
7. Verfahren	32
8. Kostenentscheidung	63
9. Rechtsgrundlagen	64
10. Rechtsbehelfsbelehrung	66

Kapitel 2

Wasserrechtliche Bescheide im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses	69
11. Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage	71
12. Wasserrechtliche Erlaubnis	84
13. Zustellungshinweis	101

2. Planfeststellung

Hiermit wird der Plan zur Änderung und Erweiterung der Deponie der Firma Siegfried Jacob GmbH & Co. KG im nachfolgend unter Ziffer 2.1 aufgeführten Umfang festgestellt.

2.1. Genehmigungsumfang

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst

- die Verbesserung der geologischen Barriere über eine Fläche von 3,3 ha, bestehend aus einer 0,5 m mächtigen, technischen (geologischen) Barriere
- die Aufbringung einer 0,3 m mineralischen Entwässerungsschicht, Drainage- und Sammelleitung für Sickerwasser und Trennvlies zum überlagernden Abfall,

- die Errichtung einer Oberflächenabdeckung über eine Gesamtfläche von ca. 6,6 ha, bestehend aus mindestens 1 m Rekultivierungsboden mit Entwässerungsrinne zur Oberflächenentwässerung,
- die Errichtung und den Betrieb eines kombinierten Regenrückhalteraumes mit vorgeschaltetem Schlammfang,
- die Ablagerung von Abfällen im neu zu errichtenden Ablagerungsabschnitt (Nettoverfüllvolumen: ca. 500.000 m³ bzw. 900.000 t bei 1,8 t/m³ Einbaudichte).

2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die im vorgelegten Antrag dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die beschriebenen bau- und betriebstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie Jacob sicherstellen sollen, sind nach Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig und geboten.

2.3. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird (§ 74 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) oder sie sich nicht durch Rücknahme, Zusagen der Antragstellerin, Ergänzung von Unterlagen oder anderweitig erledigt haben.

2.4. Private Rechte Dritter

Die Planfeststellung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

2.5. Sicherheitsleistung

Da die Deponie bisher im Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben wurde, konnte bisher von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Nach dem neu festzustellenden Antrag ist dies nicht der Fall, daher besteht die Pflicht, eine Sicherheitsleistung zu stellen.

Die im Antrag unter 8.1.3 „Betrachtung Szenario B“ aufgeführte Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft vor Ablagerungsbeginn zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu hinterlegen.

Hinweis: Die Höhe der Sicherheitsleistung soll das finanzielle Restrisiko für das Land NRW abdecken und ergibt sich aus den im Antrag unter 8.1.3 Betrachtung des Szenarios B ermittelten Kosten, die im „worst case“ auf das Land NRW zukommen können.

2.6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und, soweit nichts Anderes bestimmt ist, maßgebend für die Ausführung des Vorhabens:

Tabelle 1:

Anlage	Bezeichnung	Blatt
1.	Antragsschreiben vom 29.11.2019 und Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung	71
2.	Bodengutachten (ICP)	76
3.	Untersuchung zur Umweltverträglichkeit der geplanten Deponieerweiterung (ViebahnSell) mit Artenschutzprüfung Stufe I und II, sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung	145
4.	Staubgutachten (iMA Richter & Röckle GmbH)	33
5.	Lärmgutachten (Kramer-Schalltechnik GmbH)	23
6.	Gleit- und Standsicherheitsanalyse des Deponiekörpers (ICP)	45
7.	Standsicherheitsnachweis des neuen Regenrückhalteraums inkl. Zufahrtsrampe	26
8.	Antrag auf Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG, ICP)	26
9.	Anlagen zu den wasserrechtlichen Anträgen nach § 8 WHG	68
10.	Erkundung der Bachverdolung (Kanaltechnik Schmitz & Bleibtreu GmbH)	12
11.	Statische Überprüfung der Bachverdolung und des Sickerwasserschachtes (TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH)	16

12.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (ViebahnSell) + Maßnahmenpläne	60
13.	Planungsunterlagen (ICP)	10
14.	Lageplan Bachrenaturierung – Entwurf (M 1:250, Ing. Büro Fischer)	3
15.	Angaben zur Arbeitssicherheit	16

4. Nebenbestimmungen

4.1. Allgemeines

Vorbehalt:

Die Anordnung weiterer Festlegungen zu den in Abschnitt 4. genannten Nebenbestimmungen für den Bau, Betrieb, die Sicherung/Rekultivierung und Nachsorge der Deponie bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 4 KrWG).

4.1.1. Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagenstempel und Dienst-siegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, betrieben, stillgelegt und nachgesorgt werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

4.1.2. Die Planfeststellung einschließlich der gesiegelten Antragsunterlagen oder einer beglaubigten Abschrift sind an der Betriebsstelle jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.1.3. Innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Planfeststellung muss mit der Durchführung des Plans begonnen worden sein, andernfalls tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

4.1.4. Ein Wechsel des Betreibers, des Trägers des Vorhabens oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Eine vorgesehene Veräußerung der Deponie wie auch ein Betreiberwechsel ist der Feststellungsbehörde min-

destens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung schriftlich anzuzeigen. Der neue Betreiber hat vor einem Wechsel entsprechende Sicherheit zu leisten.

- 4.1.5. Es ist sicherzustellen, dass Bedienstete der Planfeststellungsbehörde oder anderer mit entsprechender Befugnis ausgestatteter Überwachungsbehörden die Anlage jederzeit betreten können. Hierzu ist der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme der Deponie eine ständig erreichbare Telefonnummer des Deponiebetreibers bzw. einer vor Ort erreichbaren Person zu benennen.
- 4.1.6. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnitts schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 8 Wochen vor beabsichtigter Stilllegung vorliegen. Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Deponie oder einem Deponieabschnitt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

4.2. Abfallkatalog

- 4.2.1. Auf der Deponie dürfen nur folgende in Tabelle 2 aufgeführten Abfälle, zugeordnet nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), angenommen und abgelagert werden, soweit die Zuordnungskriterien der Deponieklasse 0 (DK 0) der DepV in der jeweils gültigen Fassung und die der Tabelle nachstehend aufgeführten Regelungen eingehalten werden:

Tabelle 2:

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 03	Ofenschlacke
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegel, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14 ¹⁾	Betonabfälle und Betonschlämme
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 02 ²⁾	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 01 02	Glas
20 02 02	Boden und Steine

- 1): Betonschlämme dürfen nur im ausgehärteten Zustand abgelagert werden.
- 2): Für Bitumengemische ist vor Ablagerung je Anfallstelle ein geeigneter Nachweis (Herkunftsbeschreibung oder Test) zu erbringen, dass der Abfall keine Teermischung enthält. Dieser Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- * Bedingung für den Abfall 10 09 03 – Ofenschlacke: Diese Abfallart darf ausschließlich für die nachstehenden Entfallstellen auf der Deponie angenommen und abgelagert werden. Für diese Abfallart ist vor Ablagerung eine Kontrollanalyse auf die Parameter der Tabelle 3 dieser Entscheidung durchzuführen. Eine Ablagerung darf erst erfolgen, wenn die Zuordnungskriterien für Deponien der DK 0 der DepV eingehalten werden. Die Kontrollanalysen sind min. je 1.000 Mg angelieferten Abfalles einer jeden Entfallstelle, jedoch mindestens einmal alle 3 Monate durchzuführen:

Entfallstellen:

Schwabe Guß GmbH, An der Drehbank 17, 58285 Gevelsberg

Ischebeck GmbH, Loher Straße 51, 58256 Ennepetal

Zusatz: Für Abfallarten der Tabelle 2 aus den Entfallstellen Dieckerhoff Guß GmbH, 58285 Gevelsberg und Schwabe Guß GmbH, 58285 Gevelsberg sind der Bezirksregierung Arnsberg vor der ersten Ablagerung zusätzlich mindestens 3 Deklarationsanlaysen aus den letzten 2 Jahren vorzulegen, die nachweisen, dass die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung eingehalten werden.

Tabelle 3, Parameter der Kontrollanalysen:

Parameter	Einheit
pH-Wert	
Leitfähigkeit	in µS/cm
TOC	in mg/l

Parameter	Einheit
AOX	in mg/l
Fluorid	in mg/l
Gesamtphenol	in mg/l
evtl. weitere Parameter, abhängig von noch vorzulegenden Analysen	

Die Probenahme hat gem. Anhang 4 der Deponieverordnung zu erfolgen.

4.2.2. Bei jeder Annahme ist mindestens zusätzlich eine Sichtkontrolle durchzuführen. Wird im Ergebnis der Annahmekontrolle eine anlassbezogene Kontrolluntersuchung erforderlich, ist die Abfallanlieferung bis zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise auf einer dafür einzurichtenden separaten Fläche sicherzustellen. Der sichergestellte Abfall ist zu kennzeichnen und eine Vermischung mit anderen Abfällen auszuschließen. Sofern erst nach dem Abladen festgestellt wird, dass nicht zur Ablagerung zugelassene Abfälle auf der Deponie angeliefert wurden, sind diese bis zur Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die weitere Verfahrensweise an der Abladestelle getrennt zu lagern und nicht einzubauen.

4.3. Organisation, Personal und Dokumentation

4.3.1. Die Organisation des Deponiebetriebes und die Anforderungen an das Personal richten sich nach § 4 DepV.

4.3.2. Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie sind eine verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52 – spätestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift einschließlich Telefonnummern schriftlich zu benennen.

4.3.3. Für die Deponie sind gem. Anhang 5 DepV vom Anlagenbetreiber Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch zu führen.

- 4.3.4. Die Betriebsordnung hat die für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Vorschriften zu enthalten. Sie gilt auch für Benutzer der Deponie und muss an geeigneter Stelle im Eingangsbereich der Deponie gut sichtbar ausgehängt sein.
- 4.3.5. Im Betriebshandbuch sind alle erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen, gemeinwohlverträgliche Ablagerung der Abfälle und Betriebssicherheit der Deponie festzulegen. Das Betriebshandbuch ist mit den Alarm- und Notfallplänen abzustimmen. Weiterhin hat das Betriebshandbuch Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 DepV, die bei Überschreiten der Auslöseschwellen durchzuführen sind und die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu enthalten.
- 4.3.6. Das Betriebstagebuch hat alle für die Deponie wesentliche Daten zu enthalten. Die Anforderungen an den Inhalt des Betriebstagebuchs richten sich an den Anhang 5, Nr. 1.4 DepV.
Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.
Es ist von der verantwortlichen Person für die Deponieleitung regelmäßig - mindestens halbjährlich - zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zu dokumentieren.
Das Betriebstagebuch ist bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren.
- 4.3.7. Besondere Vorkommnisse und Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage oder im Umfeld der Deponie eine Gefährdung oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut bewirken oder bewirken können, sind von ihnen der zuständigen Behörde

unverzüglich zu melden.

Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- 4.3.8. Bis zum 31.03. des Folgejahres hat der Deponiebetreiber gemäß § 13 Abs. 5 DepV der Planfeststellungsbehörde einen Jahresbericht in ADDIS-web vorzulegen. Inhalt und Umfang des Jahresberichtes richten sich nach Anhang 5 Nummer 2 DepV.

4.4. Errichtung und Betrieb

- 4.4.1. An der Deponiezufahrt ist eine Informationstafel dauerhaft einzurichten, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name der Deponie
- Zweck der Deponie
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Betreiberin

- 4.4.2. Sie haben eine Fremdprüfung (FP) zu beauftragen, die Arbeiten an der geologischen Barriere begleitet. Der Gutachter erstellt einen Schlussberichtunter Einbeziehung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Kennwerte. Der Schlussbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen. Die Kosten für den Gutachter sind von Ihnen zu tragen.

- 4.4.3. Die Bezirksregierung Arnsberg ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über stattfindende Baubesprechungen zu informieren. Ergebnisse der Baubesprechungen sind zu protokollieren. Die Protokolle über durchgeführte Baubesprechungen sind an die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu übersenden.

- 4.4.4. Die nach § 5 DepV erforderliche Abnahme von fertiggestellten Deponieeinrichtungen ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu beantragen.

Spätestens mit Beantragung der Abnahme ist der Abschlussbericht des Fremdprüfers über die die Abnahme betreffenden Maßnahmen/Bauwerke vorzulegen.

4.4.5. Ausführungspläne zu einzelnen Bauwerken sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.4.6. Die Verbesserung der geologischen Barriere, bestehend aus einer 0,5 m mächtigen, technisch hergestellten, künstlichen geologischen Barriere sind in der Vorfertigung und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Das Qualitätsmanagement besteht für die Bauausführung aus Eigenprüfung der ausführenden Firma, der Fremdprüfung durch einen beauftragten Dritten und aus der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Für sämtliche Baumaßnahmen zur Verbesserung der geologischen Barriere der Deponieerweiterung auf der Deponie Jacob, sowie für die Sicherung und Rekultivierung des Altdeponiekörpers sind Qualitätsmanagementpläne (QMP) nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. aufzustellen, in denen mindestens folgende Festlegungen zu treffen sind:

1. die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung,
2. die Ergebnisse der Eignungsprüfungen für die verwendeten Materialien,
3. Art und Umfang der Qualitätsüberwachung bei der Fertigung von Bauprodukten mindestens durch eine Eigenüberwachung und erforderlichenfalls zusätzlich durch eine Fremdüberwachung,
4. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Eigen- und Fremdprüfer bei der Qualitätsüberwachung der Verarbeitung von Bauprodukten,
5. die aus den Ergebnissen der Eignungsprüfungen abgeleiteten Qualitätsanforderungen an das Bauprodukt sowie das fertige Bauteil,
6. Herstellungsbeschreibung des Bauteils (geologische Barriere) und ggf. Verarbeitungsanleitung für die Bauprodukte,
7. Umfang der Qualitätsüberwachung bei der Herstellung des Bauteils mit Angaben zu Art und Anzahl der Qualitätsprüfungen an den auf der Baustelle angelieferten Baustoffen bei ihrer Verarbeitung und am fertigen

Bauteil,

8. Dokumentation der Herstellung und der Qualitätsüberwachung (Bestandspläne und Erläuterungsberichte).

Die QMP sind jeweils mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

- 4.4.7. Vor der großflächigen Herstellung der geologischen Barriere ist als Eignungsversuch im Großmaßstab mindestens ein Probefeld anzulegen. Hierbei ist die Herstellbarkeit der geologischen Barriere unter den tatsächlichen Einbaubedingungen nachzuweisen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die in den Laborversuchen der Eignungsprüfungen ermittelten Werte und Parameter vor Ort mit der vorgesehenen Herstellungsmethode realisierbar sind.

Erst nach erfolgreicher Herstellung des Probefeldes wird die großflächige Herstellung/Verbesserung der geologischen Barriere durch die Planfeststellungsbehörde/Fremdüberwachung freigegeben.

- 4.4.8. Die Erweiterung der Erdaushub- und Inertstoffdeponie Jacob hat mit folgendem System in den verschiedenen Deponieabschnitten zu erfolgen:

1. Ertüchtigung der geologischen Barriere am Westhang und Südosthang mit einer 0,5 m mächtigen Lage aus bindigem Material mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 5,45 \cdot 10^{-8} \text{ m/s}$ und einem Gesamttongehalt $GT \geq 65 \text{ kg/m}^2$. Um dem Gleit- und Standsicherheitsnachweis zu genügen, hat das Material folgende Eigenschaften zu erfüllen:

- 1.1. Ein Reibungswinkel φ_k von $27,5^\circ$ bei einer Wichte von 20 kN/m^3
Auf der restlichen geplanten Erweiterungsfläche ist eine verbesserte geologische Barriere gemäß BQS 1-0 bzw. DepV für DK 0 aufzubringen. Diese hat ebenfalls eine Mächtigkeit von $d \geq 0,5 \text{ m}$ und einen Durchlässigkeitsbeiwert $k \leq 5,45 \cdot 10^{-8} \text{ m/s}$. Der Gesamttongehalt ist mit $GT \geq 65 \text{ kg/m}^2$ einzuhalten.

Die gesamte technische Barriere (geologische Barriere) ist über eine Mächtigkeit von mindestens 0,5 m in zwei Lagen zu je 0,25 m über die zu erweiternde Fläche von 3,3 ha aufzubringen.

Neben den genannten Anforderungen hat die technische Barriere nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Einhaltung der maximalen Schadstoffgehalte gemäß DepV, Anhang 3, Tab. 2, Spalte 4
 - b. Nachweis der Suffosionsbeständigkeit gegenüber der unterlagernden, natürlichen Bodenschicht,
 - c. Böden mit Grobkies und gebrochenen Steinen größer 32 mm, Wurzeln und anderen Fremdstoffen dürfen nicht verwendet werden.
2. Der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz muss $\leq 1\%$ (bestimmt als TOC) bzw. $\leq 3\%$ (bestimmt als Glühverlust) gemäß DepV, Anhang 3 Tab.2, Spalte 4 sein.
3. Auf die geologische Barriere ist eine mineralische Entwässerungsschicht über die gesamte Erweiterungsfläche (3,3 ha) mit einer Mächtigkeit von min. 0,30 m aufzubringen. Für die Entwässerungsschicht gilt die Anforderung nach DepV und DIN 19667/7.

Gemäß Gleit- und Standsicherheitsnachweis muss das Material für die Basisentwässerung einen Reibungswinkel φ'_k von $32,5^\circ - 35^\circ$ bei einer Wichte von $\gamma'_k = 20 \text{ kN/m}^3$ aufweisen.

4. Um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht zu gewährleisten (z.B. zum Schutz vor „Zuschlämmen“ der Entwässerungsschicht), ist ein geeignetes Filtervlies zwischen der Entwässerungsschicht und der ersten Lage einzubauen. Die Eignung des Filtervlieses ist nachzuweisen. Der Nachweis kann über eine entsprechende Zulassung der BAM erfolgen.

Im Steilbereich ist gemäß Standsicherheitsnachweis eine definierte Filterschicht anstelle eines Vlieses aufzubringen (Vgl. Anlage 5: Gleit- und Standsicherheitsanalyse des Deponiekörpers aus dem Antrag).

Die Eignung der Filterschicht ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Trennfuge muss gemäß Gleit- und Standsicherheitsnachweis zwischen Abfall und Trennvlies einen Reibungswinkel φ'_k von $32,5^\circ - 35^\circ$ bei einer Wichte von 20 kN/m^3 aufweisen.

Es ist bei der ersten Schüttlage (50 cm) darauf zu achten keine Abfallmaterialien zu verwenden, die das Filtervlies bzw. die Filterschicht in ihrer Funktionsfähigkeit gefährden können (z.B. möglichst frei von größeren bzw. scharfkantigen Steinen/Betonstücken).

4.4.9. Für die Basisentwässerung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Abstand des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zur Oberkante der geologischen Barriere von min. 1,0 m,
- Mächtigkeit der Drainageschicht für DK 0 gemäß BQS und DepV von 30 cm,
- Längsgefälle der PE-Sickerwasserrohre/Dränrohre in Entwässerungsschicht von min. 1% nach Abklingen aller Setzungen,
- Quergefälle der PE-Rohre in der Entwässerungsschicht von min. 3% nach Abklingen aller Setzungen, max. Zulaufänge: 15 m,
- Anordnung der PE-Rohre im Freigefälle entlang des Längsgefälles. Die anfallenden Sickerwassermengen sollen hierbei druckfrei abgeführt werden.

4.4.10. Die Verbesserung der geologischen Barriere, der Abfalleinbau und das Aufbringen der Rekultivierungsschicht haben gemäß dem in den Antragsunterlagen unter 6.10 aufgeführten Bau- und Verfüllkonzept schrittweise vom Deponiefuß bis zum Plateau zu erfolgen.

4.4.11. Bei der Rekultivierung sind nach DepV Anhang 1 nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die Dicke, die Materialauswahl und der Bewuchs der Rekultivierungsschicht sind nach den Schutzanforderungen der darunterliegenden Systemkomponenten zu bemessen. Grundsätzlich ist eine Mindestdicke von 1,0 m einzuhalten.
2. Die nutzbare Feldkapazität der Rekultivierungsschicht soll 140 mm über die Gesamtdicke aufweisen
3. Die Oberfläche ist von Wind- und Wassererosionen durch geeignete Vegetation zu schützen. Hierdurch soll eine möglichst hohe

Evapotranspiration und somit eine Verminderung von Sickerwasserbildung erreicht werden.

4. Die max. Schadstoffgehalte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9 DepV sind einzuhalten.

4.4.12. Entsprechend ihres Antrages ist bereits während der Verfüllung der einzelnen Abschnitte mit der Rekultivierung zu beginnen, so dass nach Abschluss des letzten Abschnitts, wenn auch hier die Rekultivierungsschicht aufgebracht ist, die gesamte Deponie in einem ordnungsgemäß abgeschlossenen Zustand ist. Einzelheiten sind unter 4.4.18 aufgeführt.

4.4.13. Vor der endgültigen Ausführung der Oberflächenabdeckung ist nachzuweisen, dass die in den Standsicherheitsberechnungen angenommenen Winkel der inneren Reibung / Verbundreibungswinkel und die Kohäsion / Adhäsion der gewählten Abdichtungsmaterialien eingehalten werden. Die Ergebnisse sind vom Fremdprüfer in einem Prüfbericht zu bewerten und im Betriebstagebuch aufzunehmen.

4.4.14. Der Betrieb der Deponie sowie die An- und Abfahrt von Material darf montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr erfolgen.
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bleibt die Deponie geschlossen.

4.4.15. Gemäß Deponieverordnung Anhang 5 Nr. 8 hat der Deponiebetreiber Maßnahmen zu treffen, um von der Deponie ausgehende Belästigungen zu minimieren. Hierzu sind unter anderem Fahrwege zu verfestigen, in trockenen Perioden zu befeuchten und zu reinigen sowie eine Reifenwaschanlage für den Anlieferverkehr bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die Reifenwaschanlage auch in den Wintermonaten betrieben werden kann. Falls dies aufgrund von extremen Witterungsbedingungen nichtmöglich ist, ist ein Weiterbetrieb der Deponie nur gestattet, wenn geeignete alternative Reinigungsverfahren genutzt werden (z.B. regelmäßige Reinigung der Deponieaus- bzw. Deponiezufahrtsstraßen)

- 4.4.16. Die Abfälle sind hohlraumarm einzubauen, so dass die Standsicherheit der Deponie jederzeit sichergestellt ist.
- 4.4.17. Der geplante Stützdamm unterhalb des Deponiefußes hat die standsicherheitstechnischen Anforderung gemäß Gleit- und Standsicherheitsanalyse zu erfüllen. Demnach hat das Material mindestens einen Reibwinkel von $\varphi = 32,5^\circ$ und eine Kohäsion von 5 kN/m^3 bei einer Wichte von 20 kN/m^3 aufzuweisen.
- 4.4.18. Die Deponie ist entsprechend ihres Bau- und Verfüllkonzeptes (Ziffer 6.10 der Antragunterlagen/Erläuterungsbericht) in Teilabschnitten zu verfüllen. Grundsätzlich darf erst in dem weiteren im Verfüllkonzept vorgesehenen Abschnitt abgelagert werden, wenn der vorherige Teilabschnitt vollständig verfüllt ist. Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Dezernates 52 der Bezirksregierung Arnsberg. Zur Feststellung des Verfüllstadiums der einzelnen Ablagerungsteilabschnitte sind vierteljährlich die eingebauten Abfallmengen an das Dezernat 52 Abfallwirtschaft in Tabellenform zusätzlich zu den Eintragungen in ADDISweb mit einer Abschätzung des noch zur Verfügung stehenden Ablagerungsvolumens des aktuellen Ablagerungsteilabschnittes zu übermitteln.
- 4.4.19. Das Mess- und Kontrollprogramm für die Deponie Jacob ändert sich nicht. Sie haben die im Erläuterungsbericht Ziffer 6.1 Bau- und Verfüllkonzept aufgeführte Grundwassermessstelle vor Beginn der Ablagerungsphase neu anzulegen. Die Neuanlage – mit ggfls. vorhandenen Bohrprofilen – ist zu dokumentieren. Im Mess- und Kontrollprogramm ist die Änderung der GW-Messstelle zu vermerken.

4.5. Natur- und Artenschutz

- 4.5.1. Als Ersatz für den im Frühjahr 2018 weggenommenen Fichtenriegel ist eine Bepflanzung eines Sichtschutzes vor dem neu geplanten Regenrückhalteraum (RRR) bis spätestens zur 1. Pflanzperiode nach Bestandskraft dieser Entscheidung durchzuführen. Die Maßnahmenplanung ist vor

Baubeginn der höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen. Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.2. Eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch ein Fachbüro wird für die gesamte Bauzeit festgesetzt. Das durchführende Büro ist vor Baubeginn der höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen. Die Umweltbaubegleitung (UBB) dient der Kontrolle bei der Umsetzung der unter Kapitel G im LBP aufgeführten Maßnahmen. Das beauftragte Fachbüro hat alle 2 Monate der höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Arnsberg in Form von Protokollen Bericht zu erstatten. Bei Problemen, die die landschaftspflegerischen Maßnahmen behindern ist ein Baustopp vorzunehmen und die höhere Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Arnsberg zu kontaktieren.
- 4.5.3. Für die Baumaßnahme ist zum Wiedereinbau von Oberboden ein Bodenmanagementplan zu entwickeln und mit der unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises abzustimmen. Für die Baumaßnahme ist auf der Deponie und in den Randbereichen sauberes Bodenmaterial zu verwenden. Oberboden ist abzuschleppen und auf Mieten zu lagern. Der Oberboden darf vorbehaltlich bodenschutzrechtlicher Vorgaben und bei dokumentierter Neophytenfreiheit generell zur Rekultivierung wieder eingebaut werden. Eine Verbreitung von Neophyten (Riesen-Bärenklau, Kanadische Goldrute, Japanischer Staudenknöterich) ist auf dem Gelände der Deponie und seiner Randbereiche zu vermeiden. Eventuell aufkommender Aufwuchs auf dem Gelände der Deponie und den damit verbundenen Ablagerungsprozessen ist umgehend sachgerecht zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Material darf in keinem Fall in die Landschaft verbracht werden.
- 4.5.4. Vor Baubeginn sind am bestehenden Regenrückhaltebecken (RRB) und auf den Freiflächen der Deponie potenziell vorhandene Amphibien und Reptilien in geeignete Habitate umzusiedeln.

- 4.5.5. Vor Baubeginn sind die betroffenen Waldbereiche auf aktuelle Horst- und Höhlenbäume zu kontrollieren. Höhlen sind bei Nichtbesatz vor dem Fällen zu verschließen, Horstschutzzonen müssen gegebenenfalls bei der Rodung eingehalten werden.
- 4.5.6. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die Ennepe ist das anfallende Niederschlagswasser der Deponieflächen dem RRB (Sandfang, Schlammfang, Retentionsbodenfilter) am Fuß der Deponie zuzuführen.
- 4.5.7. Ein saisonales Fällverbot (März bis September) ist bezüglich des Schutzes von Fledermäusen und Vögeln einzuhalten. Eine Freigabe von Rodungsarbeiten in diesem Zeitfenster ist mit der festgesetzten Umweltbaubegleitung (UBB) abzustimmen und durch die höhere Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Arnsberg zu genehmigen. Zur Vermeidung eines großflächigen Kahlschlages der umgebenden Waldflächen der Deponie sind die Waldbestände sukzessive mit den Fortschritten der Deponiefüllung zu roden.
- 4.5.8. Die im LBP unter Kapitel G 1.3 aufgeführte Maßnahme zur Rekultivierung ist schnellstmöglich und zeitnah -wie beschrieben- wiederherzustellen. Eine durchgängige Wegeverbindung für Erholungssuchende ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.
- 4.5.9. Auf der bereits verfüllten Deponiefläche am Nordwestrand des Betriebsgeländes der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH u. Co KG - SJM- (ehemalige Fläche 6a des LBP 1994) ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Bestandskraft dieser Entscheidung eine Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die insgesamt ca. 0,4 ha sind in der ersten Pflanzperiode nachdem Aufbringen des Rekultivierungsbodens zu einem standortheimischen Mischwald (AA 100, ta3-5, m) aufzuforsten und durch geeignete forstliche Maßnahmen (Entnahme nicht standortheimischer Gehölze) zu entwickeln. Zur Verwendung darf nur autochthones Pflanzmaterial regional zertifizierter Forstbetriebe in üblicher Forstqualität kommen. Die Kon-

konkretisierung des Pflanzschemas erfolgt auf Grundlage des LBP in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB). Es ist der mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde vor Umsetzung (siehe Maßnahmenplan, Blatt 1, LBP) auf Basis von geeignetem Kartenmaterial einvernehmlich abzustimmen. Der Beginn der Maßnahme ist anzuzeigen. Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.10. Die Fläche 4 (LBP von 1994) ist aufgrund der Altverpflichtung kurzfristig durch Entnahme von Einzelbäumen und Anpflanzung von Buchen zu einem standortgerechten Buchenwald umzuwandeln. Langfristiges Ziel ist die Etablierung eines standortheimischen und der potentiellen natürlichen Vegetation (pNV) entsprechenden Buchenwaldes (AA100, ta3-5/1-2, m) auf einer Flächengröße von insgesamt 2,18 ha. Die Umsetzung der Maßnahme ist kurzfristig im Herbst/Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen. Zur Verwendung darf nur autochthones Pflanzmaterial regional zertifizierter Forstbetriebe in üblicher Forstqualität kommen. Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

Die Konkretisierung des Pflanzschemas erfolgt auf Grundlage des LBP in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) und ist mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Ennepe-Ruhr-Kreises auf Basis von geeignetem Kartenmaterial einvernehmlich abzustimmen (siehe Maßnahmenplan, Blatt 1, LBP). Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.11. Auf einer Flächengröße von 0,1 ha sind am Bachlauf östlich der Fläche Nr. 4 bis an den Bach stehende Fichten zu fällen und durch standortgerechte Erlen aus autochthonem Pflanzenmaterial zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist kurzfristig im Herbst-/Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen.

Die Konkretisierung der Entnahme und Neupflanzung erfolgt auf Basis

von geeignetem Kartenmaterial im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Ennepe-Ruhr-Kreises abzustimmen (siehe Maßnahmenplan, Blatt 1, LBP). Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen von der Nebenbestimmung sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.12. Auf einer Flächengröße von ca. 3,55 ha ist der vorhandene Fichtenbestand, südlich der Deponie (Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstück 153 und 161) durch Unterpflanzung mit Rotbuche zu einem standortgerechten heimischen Buchenwald umzubauen. Auf die Verwendung von Weißtanne ist zu verzichten. Diese gehört in der Höhenlage nicht zur potentiell natürliche Vegetation -pNV-.

Zur Verwendung darf nur autochthones Pflanzmaterial regional, zertifizierter Forstbetriebe in üblicher Forstqualität kommen. Die Umsetzung der Maßnahme ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Erlangung der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides durchzuführen.

Die Konkretisierung des Pflanzschemas erfolgt auf Basis von geeignetem Kartenmaterial und ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises einvernehmlich abzustimmen (siehe Maßnahmenplan, Blatt 4, LBP). Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen von der Nebenbestimmung sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.13. Der vorhandene Kiefernbestand, welcher sich auf einer Fläche 0,89 ha in der Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstück 452 befindet, ist schrittweise durch Anpflanzung von Traubeneiche und Rotbuche zu einem standortgerechten heimischen Mischwald umzubauen. Auf die Verwendung von Weißtanne ist zu verzichten. Diese gehört in der Höhenlage nicht zur pNV.

Das Zielbiotop ist AA100, ta 3-5. Zur Verwendung darf nur autochthones Pflanzmaterial regional zertifizierter Forstbetriebe in üblicher Forstqualität kommen. Die Umsetzung der Maßnahme ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Erhalt des Genehmigungsbescheides durchzuführen.

Die Konkretisierung des Pflanzschemas erfolgt auf Basis von geeignetem Kartenmaterial und ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises einvernehmlich abzustimmen (siehe Maßnahmenplan Blatt 4, LBP). Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen von der Nebenbestimmung sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.14. Nach der schrittweisen Befüllung und Abdeckung mit Rekultivierungsböden ist auf insgesamt 10,57 ha auf dem Deponiekörper (AA100, ta3-5, m) gemäß numerischen Biotopwertverfahrens des LANUV aufzuforsten. Die Aufforstung ist jeweils in der folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Maßnahme umfasst die Flächen 7A, 7B, 8A, 8B (Neubedarf) und 6C und 6 D (LBP aus 1994) beziehungsweise die Schüttfelder gemäß 6.10 der Antragsunterlage.

Die Konkretisierung des Pflanzschemas der jeweiligen Schüttfelder bez. der Teilflächen des LBPs erfolgt auf Basis von geeignetem Kartenmaterial und ist vor Umsetzung mit der höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Arnsberg und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Ennepe-Ruhr-Kreises einvernehmlich abzustimmen (siehe Maßnahmenplan, Blatt 1, LBP). Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen von der Nebenbestimmung sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

Zur Sicherung der in den Antragsunterlagen (unter 6.10 Bau- und Verfüllkonzept im Erläuterungsbericht) formulierten schrittweisen Rekultivierung des Deponiekörpers werden 4 Schüttfelder/Teilflächen definiert. Der bautechnisch vorgesehene Aufbau dieser Schüttfelder ist mit den Maßnahmebereichen des LBP nicht flächengleich. Die Abdeckung und abschließende Rekultivierung der jeweiligen Schüttflächen hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen auch wenn erst nur Teilbereiche der Flächen 7A, 7B, 8A, 8B (Neubedarf) und 6C und 6 D des LBP hergerichtet und bepflanzt werden können. Der Bericht gem. Nebenbestimmung 4.4.18 ist um den Nachweis in Form einer zeichnerischen Darstellung zu ergänzen, welche Bereiche bereits abschließend abgedeckt und bepflanzt sind, wel-

che Abschnitte abgedeckt bzw, in der Abdeckung befindlich sind und welche Bereiche für die Ablagerung genutzt werden.

Die Antragstellerin trägt eigenverantwortlich dafür Sorge, die Planungen für die abschnittsweise/dynamische Rekultivierung jeweils rechtzeitig zu beauftragen und mit der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der unteren Naturschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises vor Bauausführung abzustimmen.

Die Fertigstellung der Rekultivierung der jeweiligen abgedeckten Schüttereiche ist dann bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode umzusetzen.

Ich behalte mir vor, bei Verzögerungen der Abdeckung und der Rekultivierung eine weitere Beschickung der Deponie vorübergehend einzuschränken.

- 4.5.15. Die Maßnahme der Ersatzaufforstung erfolgt in der Gemarkung Ennepetal, Flur 54, Flurstück 175 (anteilig). Die Fläche ist anteilig auf einer Flächengröße von 0,156 ha zu einem standortgerechten Waldrandgürtel aus heimischen Straucharten aufzuforsten (AV 100, ta 3-5, m). Zur Verwendung darf nur autochthones Pflanzenmaterial regional, zertifizierter Forstbetriebe in üblicher Forstqualität kommen. Die Umsetzung der Maßnahme ist kurzfristig im Herbst-/ Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen. Die Konkretisierung des Pflanzschemas erfolgt auf Basis von geeignetem Kartenmaterial und ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises (uNB) und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (hNB) vor Umsetzung einvernehmlich abzustimmen (siehe Maßnahmenblatt 3, LBP). Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen von der Nebenbestimmung sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.16. Die ursprüngliche Planung für A7 Ersatzaufforstung Waldrand (siehe LBP S.40) sah vor, die für die Deponieerweiterung und die aus nicht umgesetzten Maßnahmen des LBP von 1994 erforderlichen Ersatzaufforstungen (insgesamt 1,20 ha) Fläche) zu einem standortgerechten heimischen

Laubwald und Waldrandgürtel (Hundsrose, Schlehe, Haselnuss, Kornelkirsche) aufzuforsten. Zur Vermeidung einer übermäßigen Verschattung der Bachwiese entlang der Ennepe ist der geplante Waldrandgürtel zu verkleinern. Die Breite ist von 20 m auf 10 m zu reduzieren. Die Gesamtfläche reduziert sich dadurch um 0,3 ha auf 0,9 ha. Zur Maßnahme A 9 Ersatzaufforstung Eichenwald bei Kotthausen sieht die Änderung vor, die geplante Aufforstung des Eichenwaldes in nördliche Richtung um 0,3 ha zu vergrößern. Die Gesamtfläche vergrößert sich auf 0,732 ha. Die Gesamtbilanz der Erstaufforstungsfläche und der landschaftsrechtlichen Kompensation verändert sich durch die Flächenverschiebung nicht und bleibt bei 1.565 m². Die Änderungen sind wie beschrieben umzusetzen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie mit der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist kurzfristig im Herbst-/ Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen. Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen von der Nebenbestimmung sind nur mit Zustimmung der hNB möglich.

- 4.5.17. Ca. 15 m abstromig der Fußgängerbrücke ist eine dreireihige dichte Hecke zu pflanzen, welche das Betreten der Grünlandbrache verhindert. Dabei ist ein Abstand von 1 m zwischen den Pflanzen und 1,5 m zwischen den Reihen einzuhalten. Es sind Schlehe und Stechpalme oder weitere Strauchpflanzungen gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan sowie zusätzlichen Erlen (Schwarzerle) und Eichengruppen (*Quercus spec.*) zwischen Ennepe und Waldrand am Weg anzupflanzen. Die Konkretisierung des Pflanzschemas erfolgt auf Grundlage des LBP auf Basis von geeignetem Kartenmaterial und ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises abzustimmen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist in der 1. Pflanzperiode nach Erhalt des Genehmigungsbescheides durchzuführen. Der Umsetzungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der hNB nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen. Abweichungen von der Nebenbestimmung sind nur mit Zustimmung

der hNB möglich.

- 4.5.18. Zum Schutz der angrenzenden Wald- und Gehölzbestände, welche nicht im direkten Erweiterungsgebiet der Deponie liegen, sind die im LBP unter G.3 genannten Bautabuzonen vom Vorhabenträger im Sinne des LBPs umzusetzen. Die Feintrassierung ist einvernehmlich im Vorfeld der Anlage auf Basis einer vom Vorhabenträger zu erstellenden Kartengrundlage mit der uNB des Ennepe-Ruhr-Kreises festzulegen. Die Bautabuzonen sind seitens des Vorhabenträgers gemäß G.3 aus dem LBP durch vorübergehende Einzäunung für die Dauer der Bauzeit durch feste (Bau-) Zäune im Gelände deutlich sichtbar abzugrenzen.
- 4.5.19. Folgende Pflegehinweise werden für alle Waldumwandlungsmaßnahmen und Erstaufforstungsmaßnahmen (A1-A10) festgesetzt
1. Fichtenanflug und Anflug von fremdländischen Baumarten ist aus dem Bestand konsequent herauszupflegen.
 2. Die Nutzung ist naturschutzgerecht durchzuführen d.h. eine Entwicklung zu einem altersgestaffelten und mehrschichtigen Wald.
- 4.5.20. Die genannten artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen auf S. 45 im LBP sind verbindlich umzusetzen.
- Insgesamt sind derzeit 30 Ersatzquartiere zu schaffen. Für jeden zusätzlichen gefällten oder abgängigen Höhlenbaum sind mindestens fünf weitere Ersatzquartiere zu schaffen.
- Zusätzlich sind 20 Nistkästen mit einer 45 mm Öffnung für den Star im Vorfeld der Gehölzrodung, in den angrenzenden Baumbeständen zur Erweiterungsfläche der Deponie anzubringen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der hNB vorzulegen. Die UBB muss zwingend über Arten(-schutzrechtliche) Kenntnisse verfügen und diese auf Nachfrage auch dokumentieren können. Das beauftragte Büro ist der hNB zu benennen.

4.5.21. Die Kompensationsmaßnahmen sind dem Ennepe-Ruhr-Kreis in geeigneter Form zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster zu übermitteln.

4.6. Immissionsschutz

- 4.6.1. Zur Minimierung von Staubemissionen sind Freifallhöhen bis max. 1,5 m bei Abwürfen durch anliefernde LKW und bis max. 1,0 m bei Abwürfen durch Radlader und Raupen zugelassen.
- 4.6.2. Beim Be- und Entladen sind bei übermäßiger Staubentwicklung staubförmigen Emissionen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Staubbiederschlag durch Wasserbedüsung entgegenzuwirken.
- 4.6.3. Fahrwege auf der Deponie sind zur Vermeidung von Staubemissionen sauber zu halten und bei übermäßiger Staubentwicklung zu befeuchten.
- 4.6.4. Der Betrieb der Deponie darf an den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Immissionsorten nicht zu Überschreitungen der in nachfolgender Tabelle angegebenen Immissionsrichtwerte führen:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Tag [dB(A)]
IO 1: Kahrweg 3 (Wohnmischgebiet)	60
IO 2: Mittelstraße 107 (Wohnmischgebiet)	60
IO 3: Ahlhausen (Wohnmischgebiet)	60
IO 4: Mittelstraße 111 (Minigolfplatz)	60
IO 5: Mittelstraße 108 (Freizeitbad Platsch)	60

Die Messungen und Bewertungen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durchzuführen.
Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

4.7. Arbeitsschutz

- 4.7.1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.

- 4.7.2. Die auf der Deponie eingesetzten Erdbaumaschinen (z.B. Bagger und Radlader) müssen über eine geschlossene klimatisierte Fahrerkabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern der Filterklasse H 13 nach EN1822 filtriert werden (DGUV Information 201- 004 - Handlungsanleitung für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus). Sollten die Filter nicht eingesetzt werden, ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung zur inhalativen Exposition der Arbeitsplätze auf den Erdbaumaschinen unaufgefordert zu übersenden. Auf die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe - TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

5. Hinweise

5.1. Allgemein

- 5.1.1. Die bisher erlassenen Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Genehmigungen und sonstigen Zulassungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Abweichungen ergeben.
- 5.1.2. Teile der Deponie liegen in dem im Landschaftsplan des Ennepe-Ruhr-Kreis festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Die hierfür erforderliche Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde Ennepe-Ruhr-Kreis wurde in der Ratssitzung vom 08.05.2018 erteilt.

6. Begründung

6.1. Allgemeines

Die Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG (SJM) betreibt im Ennepe-Ruhr-Kreis eine DK-0 Deponie, welche mit Bescheid vom 19.10.1977 genehmigt wurde und mit der 1. Planänderungsgenehmigung vom

24.07.2003 erstmalig erweitert wurde. Das Volumen der ersten Planänderungsgenehmigung von 1.000.000 m³ war mit fortlaufender Zeit erschöpft. Im Zuge des geringer werdenden Deponievolumens hat die Firma SJM die Firma ICP Ingenieurbüro Prof. Czurda und Partner GmbH (ICP GmbH) damit beauftragt, einen Antrag auf Erweiterung zu erstellen.

Basis einer jeden Fachplanung für eine Planfeststellung ist die Planrechtfertigung. Das Erfordernis gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben den fachgesetzlichen Zielvorgaben entspricht und für das Vorhaben ein Bedarf besteht. Der Bedarf einer Deponie besteht nicht erst bei Unausweichlichkeit der Deponierung, sondern schon dann, wenn das Deponievorhaben als solches objektiv erforderlich, respektive vernünftigerweise geboten ist, sofern dabei die Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingehalten wird.

Das vorliegende Deponievorhaben ist aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv geboten. Bei der Frage des Allgemeinwohls spielt der Umstand, dass die Antragstellerin, die Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG (SJM), ein privater Vorhabenträger ist, keine Rolle, da die abfallrechtliche Planfeststellung für ein Deponievorhaben prinzipiell als gemeinnützig zu beurteilen ist, wenn für das Vorhaben ein öffentliches Interesse an einer gemeinwohloverträglichen Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG gegeben ist.

Das OVG Münster schreibt in seinem Urteil vom 11.09.2018 (20 D 79-17.AK) dazu:

„Die Beseitigung von Abfällen durch Deponierung in zweckentsprechend aus gestattet Anlagen gehört unter Berücksichtigung der Rangfolge bei der Bewirtschaftung der Abfälle zu den gesetzlich anerkannten Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft. Deponien werden nach ihrer Zweckbestimmung für die Ablagerung von Abfällen mit unterschiedlichen Inhaltsstoffen und Eigenschaften in Deponieklassen eingeteilt. Eine speziell auf die Abfälle zugeschnittene Deponie trägt der Unterscheidung der Abfälle in Anknüpfung an die für Ihre Ablagerung wesentlichen Zuordnungskriterien und die hieran ausgerichteten Anforderungen zur Gewährleistung des Wohls der Allgemeinheit Rechnung.“

Ein öffentliches Interesse in diesem Sinne liegt vor, da ein Bedarf für eine solche Deponie besteht. Dies ergibt sich aus der Bewertung der Gesamtsitua-

tion. Zudem ist zu erwarten, dass ausreichend Abfälle in einem ausreichenden Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des Vorhabens erwarten lassen.

Abfälle für Deponien der Klasse 0 finden in der Abfallwirtschaftsplanung NRW bisher keine Berücksichtigung. Der Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans – Teilplan Siedlungsabfälle erstreckt sich auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden nur dahingehend erfasst, wenn sie nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgenommen sind. Die Daten des Abfallwirtschaftsplans sind hinsichtlich des Aufkommens an DK-0 Abfällen nicht hinreichend aussagekräftig.

Bei der Bedarfsplanung des vorliegenden Deponievorhabens wurde ein Einzugsgebiet mit einem Radius von 30 km um den Standort betrachtet. Der gewählte Umkreis orientiert sich u.a. an der geringen Belastung der Abfälle und der daraus resultierenden marktwirtschaftlichen Bedeutung. Gleichzeitig wächst die Umweltbelastung mit größeren potentiellen Transportentfernungen. Nach einer Erfassung des LANUV in 2015 waren Deponien der Deponieklasse 0 in einem Umkreis von 50 km mit einem Restvolumen von 5,1 Mio. m³ vorhanden. In einem Umkreis von 30 km waren es zu diesem Zeitpunkt 1,8 Mio. m³. Es ist davon auszugehen, dass zum Tag dieser Entscheidung das zur Verfügung stehende Volumen kleiner ist, da im betrachteten Umfeld keine alternativen Planungen weiteren Deponieraumes der Klasse 0 bekannt sind.

Eine Flächenauswertung für das Jahr 2020 aus ADDIS web hat ergeben, dass der Ennepe-Ruhr-Kreis kein Deponievolumen für Abfälle der Klasse DK-0 mehr zur Verfügung hat. Es ist zu vermeiden, dass Abfälle der Qualität der DK 0 auf höherwertigen Deponien (DK I) entsorgt werden, um höherwertigen Deponieraum zu schonen. Im Regierungsbezirk Arnsberg steht ein Volumen von 4.883.622 m³ mit Stand 2020 zur Verfügung, wobei zirka die Hälfte des Volumens im Kreis Siegen-Wittgenstein liegt. Bei DK 0-Abfällen sind Transportkosten ein wichtiger Abwägungsfaktor. Größere Entfernungen verursa-

chen – neben deren Umweltrelevanz – Kosten, die dann an die Erzeuger weitergeben werden müssen und so zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Eine Auswertung aus ADDIS web zeigt, dass bis in das Jahr 2016 Mengen von größer 100.000 t pro Jahr auf der bestehenden Deponie der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG abgelagert wurden. In den Jahren 2012-2016 wurde eine Menge von 750.406 t abgelagert, wobei 394.327 t aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis kamen. 180.838 t kamen aus der benachbarten Stadt Hagen und 82.375 t aus der Stadt Wuppertal. Insgesamt sind 657.540 t und somit rund 88 % aus der direkten Umgebung des Deponiestandorts dort abgelagert worden. Danach wurden bis 2019 rund 80.000 t pro Jahr abgelagert. Seit April 2018 fließen nicht unwesentliche Mengen (> 100.000 t/a) an die benachbarte Deponie in Wetter Volmarstein als Deponieersatzbaustoff zur Profilierung ab. Diese wird allerdings nach internen behördlichen Recherchen voraussichtlich im nächsten Jahr 2022 fertig abgedichtet und rekultiviert sein, so dass diese Mengen sich dann einen Weg über den freien Markt suchen müssen und dann auch ortsnah auf der Deponie Jacob entsorgt werden können. DK-0 Material sollte möglichst ortsnah entsorgt werden, um somit eine Minimierung der Transportentfernung aus ökonomischen und ökologischen Gründen zu erwirken.

Durch das geplante Vorhaben würde sich das verfügbare Volumen der Deponiekategorie 0 im Regierungsbezirk Arnsberg um ca. 10% erhöhen. Eine Entsorgungssicherheit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 KrWG für 10 Jahre ist nur dann gegeben, wenn verlässlich verfügbare und mengenmäßig ausreichend Ablagerungskapazitäten zur Verfügung stehen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat bei seiner letzten Änderung der Abfallsatzung diejenigen Abfallarten aus dem Positiv-Katalog genommen, die für die Deponie Jacob vorgesehen sind. Der Ausschluss war nur deshalb rechtens, weil durch private Deponiebetreiber eine umweltverträgliche Beseitigung der Abfälle möglich ist und somit die Entsorgungssicherheit zum Beispiel durch die SJM mit ihrer Deponie gewährleistet ist. Die Erweiterung der Deponie Jacob schafft damit Entsorgungssicherheit für die Region.

Die geplante Deponie lässt auch eine ausreichende Auslastung erwarten. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen sind in dieser Hinsicht

nachvollziehbar. Die aufgezeigten Daten auf Grundlage der ADDIS-Auswertung zeigen zudem auf, dass im Durchschnitt der Jahre 80.000 bis 100.000t/a DK-0 Material im Ennepe-Ruhr-Kreis anfallen. Es ist nicht erkenntlich, dass es in den kommenden Jahren zu einem deutlich geringeren Anfall kommen wird. Dies spricht neben der geringen Restablagerungskapazität für DK-0 Material im EN-Kreis dafür, dass weiterhin auf absehbare Zeit ausreichend Material für zur Deponierung auf der Deponie Jacob anfallen und eine hinreichende Auslastung des Vorhabens zu erwarten ist.

Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung. Einem privaten Vorhabenträger mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen kann eine unbegrenzte Standortsuche nicht abverlangt werden. Zudem handelt es sich um einen bereits bestehenden Standort. Ein Alternativstandort ist nicht erkennbar. Der Deponiestandort ist bereits vorhanden. Dadurch, dass bestehende Infrastrukturelemente weiterhin genutzt werden, werden Belastungen minimiert. Ferner wird die Deponieerweiterung an bestehende, bereits mit Abfällen beaufschlagte Flächen angeschultert. Hieraus ergibt sich ein geringerer Flächenanteil als neue Ablagerungsfläche im Verhältnis zum neu zu schaffenden Deponievolumen.

6.2. Sicherheitsleistung

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV hat der Betreiber einer Deponie vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Im Kapitel 8.1 des Erläuterungsberichtes sind drei Szenarien für die Ermittlung der Sicherheitsleistung aufgeführt. Das Szenario B ist das sogenannte „Worst case Szenario“, bei dem der Betreiber zu dem Zeitpunkt ausfällt, bei welchem alle Einnahmen in Form von Ablagerungsgebühren getätigt wurden, der letzte Abschnitt jedoch noch nicht rekultiviert wurde.

Da die Deponie sukzessive rekultiviert werden soll, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt noch eine Fläche von 30% der gesamten Deponiefläche zu rekultivieren ist. In der Berechnung der Firma ICP GmbH werden zusätzlich die Kosten für eine 10-jährige Nachsorgephase (vgl. § 18 Abs. 2 DepV) angesetzt und eine Gesamtsumme von 1.564.000 € ermittelt. Dieser Betrag ist plausibel und nachvollziehbar.

Die Sicherheitsleistung in Höhe von 1.564.000€ ist vor Beginn der Ablagerung vorzulegen. Eventuelle bereits vorliegende Sicherheitsleistungen des alten Deponieteils können gegebenenfalls verrechnet werden.

6.3. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeit

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Bei der beantragten Erweiterung der Inertstoffdeponie der Deponieklassen 0, Deponie Jacob in Ennepetal sowie der anschließenden Rekultivierung der Fläche handelt es sich um eine wesentliche Änderung. Auf Antrag der Firma Siegfried Jacob GmbH & Co. KG wurde ein Planfeststellungsverfahren nach o. g. Vorschriften durchgeführt. In diesem Planfeststellungsverfahren ist gem. § 35 Abs. 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die Firma SJM betreibt auf dem Grundstück eine Aufbereitungsanlage für Metalle nach dem BImSchG, für die die BR Arnsberg gem. Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig ist.

Gemäß ZustVU § 2 Abs. 2 liegt die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren zur Deponieerweiterung auch bei der BR Arnsberg, da hier alle weiteren Anlagen, die demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Anlage betrieben werden, ebenfalls der Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde unterliegen. Dies ist das sogenannte „Zaun-Prinzip“.

6.4. Form und Fristen

Form und Frist dieses Verfahrens richten sich nach den §§ 72 bis 78 des VwVfG, in denen das Planfeststellungsverfahren geregelt wird (§§ 35 und 38 KrWG).

Die Formvorschriften und Fristen, insbesondere des § 73 VwVfG hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden beachtet.

7. Verfahren

7.1. Ablauf des Verwaltungsverfahrens

Da für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist, fand am 09.08.2019 ein Scoping-Termin statt, an dem die Träger öffentlicher Belange teilnahmen. Hier wurde der vorläufige Inhalt der notwendigen Umweltverträglichkeitsuntersuchung bestimmt.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 beantragt die Firma Siegfried Jacob GmbH & Co. KG gem. § 35 Abs. 2 KrWG die Planfeststellung für die Deponieerweiterung sowie anschließende Rekultivierung der Deponie Jacob. Der Antrag wurde am 18.03.2020 ergänzt und dann für vollständig erklärt.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 26.03.2020 folgenden Fachbehörden bzw. Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt:

1. Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal
2. Ennepe-Ruhr-Kreis, Der Landrat
3. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
4. Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
5. Dezernat 55 (Arbeitsschutzbehörde)
6. Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)

Die nach § 73 Abs. 3 VwVfG vorgeschriebene Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.06. – 10.07.2020 bei der Stadt Ennepetal. Die Auslegung wurde vorher in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Auf Grund von Corona-Regelungen sowie der räumlichen Nähe zur Stadt, hat der Ennepe-Ruhr-Kreis auf eine Auslegung der Planunterlagen im Kreishaus zur Einsichtnahme verzichtet.

Während der Einwendungsfrist vom 10.07. – 24.07.2020 wurden vier Einwendungen rechtzeitig erhoben.

Der nach § 73 Abs. 6 VwVfG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 22.09.2020 im Hotel Restaurant Rosine, Bergstraße 4-6, 58256 Ennepetal statt. Die beteiligten Behörden und der Träger des Vorhabens sowie die Einwender wurden am 13.08.2020 über den Termin der Erörterung unterrichtet. Zudem wurde der Termin des Erörterungstermins in den örtlichen Tageszeitungen am 12.09.2020 erneut bekannt gegeben.

7.2. Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG ist in einem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Sie ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Wie aus der Beschreibung des Verfahrensablaufs zu entnehmen ist, sind diese verfahrensrechtlichen Schritte beachtet worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG ist gemäß § 25 UVPG eine Bewertung vorzunehmen, die nach dieser Vorschrift in die Planfeststellung einzubeziehen war.

Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

Gemäß § 25 UVPG bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

- Allgemeine Erläuterung des Vorhabens
- Standortbeschreibung
- Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen

- Auswirkungen auf die Schutzgüter:
 - Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Boden
 - Wasser
 - Klima / Luft
 - Landschaft
 - Immissionen / Verkehr
 - Kulturgüter
 - Wechselwirkungen

Diese zusammenfassende Darstellung beruht insbesondere auf den Angaben der Antragstellerin aus ihrem Antrag vom 29.11.2019 nebst Ergänzungen und den Fachgutachten, z. B. zu den Themen Luft und Lärm sowie Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Des Weiteren wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren sowie die Niederschrift des Erörterungstermins vom 22.09.2020 als Datenquellen ausgewertet.

- **Allgemeine Erläuterung des Vorhabens**

Die Deponie der Firma Siegfried Jacob GmbH & Co. KG wird seit den 60er Jahren betrieben. Mit der 1. Planänderungsgenehmigung vom 24.07.2003 wurde die erste Erweiterung der bestehenden Deponie um ein Volumen von 1.000.000 m³ und einer Fläche von ca. 5 ha genehmigt. Da dieses Volumen fast vollständig verfüllt ist, ergibt sich der Bedarf einer erneuten Erweiterung zur Deckung des künftigen Deponiebedarfs in der Region Ennepe-Ruhr für Inertabfall der Deponieklasse 0 gemäß DepV.

Die zu genehmigende Deponieerweiterung erstreckt sich über eine Fläche von 3,3 ha und hat ein zu erwartendes Verfüllvolumen von ca. 500.000 m³ bzw. ca. 900.000 t. Bei einem voraussichtlichen jährlichen Einbaubetrieb von 80.000–100.000 m³/a wird eine Laufzeit von ca. 6-7 Jahren erwartet.

- **Standortbeschreibung**

Die Deponie Jacob liegt südöstlich der Ennepetaler Ortsteile Voerde und

Altenvoerde in einem Südwest-Nordost verlaufenden Seitental der Ennepe. Südlich der Deponiefläche verläuft die L699 in Ost-West Richtung sowie parallel dazu die Ennepe in Fließrichtung West-Nordwest. Der bestehende Deponiekörper befindet sich in einem nach Südwest ausgerichteten Tal und wird von zwei bewaldeten Talflanken mit Neigungen von 16° - 34° begrenzt. Unterhalb des Deponiekörpers wie auch des Betriebsgeländes der Fa. SJM verläuft ein verrohrter, namenloser Bach. Der derzeitige Deponiekörper ist in das Kerbtal eingebettet und hat ein Plateaubereich auf 300 m ü. NN. Der Deponiefuß läuft auf 238 m ü. NN aus. Die Deponieböschung erstreckt sich über ca. 180 m und weist eine Neigung von 13,4°-25,2° auf.

Südlich des Deponiekörpers, etwas unterhalb des Randwalls, befindet sich ein Regentrückhaltebecken (RRB) mit einer Fläche von 500 m² für Niederschlagswasser, welches über Entwässerungsmulden entlang der Abfahrt dem Becken zugeführt wird. Das aufgestaute Oberflächenwasser wird über einen Schieber in einem offenen Gerinne die Böschung hinab zum namenlosen Bach geleitet. Das Deponiegelände wie auch das RRB sind von einer Zaunanlage umgeben, auf der Plateaufläche geht die Deponieumzäunung in die Betriebsumzäunung über.

Südlich bis südöstlich der Deponie ist ein Teil der Ennepe als Natura 2000-Gebiet „Ennepe unterhalb der Talsperre“ ausgewiesen. Das Natura 2000-Gebiet liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Tal der Ennepe“. Rund um den derzeitigen Deponiekörper bzw. im Bereich der geplanten Erweiterung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Das angrenzende Naturschutzgebiet dient der ansässigen Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Östlich des Standortes liegt in ca. 2,4 km Entfernung das Trinkwasserschutzgebiet „Hasper Talsperre“.

- **Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen**

Bereits im Januar 2016 wurde eine Variantenstudie zur Ausbildung des erweiterten Deponiekörpers auf Grundlage der topografischen Höhenkarte erstellt. Als beste Variante kam die nun geplante Erweiterung mit einem Nettoverfüllvolumen (abzgl. Basisentwässerung und Oberflächenabdichtung) von ca. 500.000 m³ bzw. ca. 900.000 t heraus. Zunächst einmal soll die Deponie-

abfahrt befestigt werden, damit die bestehende Verrohrung des Bachs, welcher unterhalb des Firmengeländes entspringt, über eine Länge von ca. 60 m mittels PE-Relining gesichert werden kann. Für die Sanierung der Bachverdolung wird schwereres Gerät benötigt, weshalb zuerst die Deponieabfahrt befestigt werden muss. Da die geologische Barriere nicht überall ausreichend vorhanden ist, wird diese im Zuge der Erweiterung ertüchtigt. Dazu wird eine 0,5 m mächtige Lage bindiges Material mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 5,45 \cdot 10^{-8}$ m/s und einem definierten Gesamttongehalt aufgebracht. Unterhalb des zu verfüllenden Abschnitts wird ein Stützkörper errichtet, gegen den der Deponiefuß und die Basisentwässerung auslaufen. Das derzeitige Regenrückhaltebecken wird zurückgebaut und ein neuer Regenrückhalteraum (RRR) wird unterhalb des Deponiefußes errichtet. Um den Feinanteil aus dem Oberflächenwasser zurückzuhalten wird ein Schlammfang und nachfolgend ein Regenklärbecken im RRR installiert. Das von Feinstoffen gesäuberte Wasser wird dann über einen Retentionsbodenfilter in den Vorfluter geleitet. Die Beschickung der Deponie soll von unten nach oben in 4 Teilflächen erfolgen. Nachdem eine Teilfläche verfüllt ist, soll diese im Anschluss zur nächsten Pflanzperiode hin rekultiviert werden. Beim Bau und Betrieb der Deponieerweiterung werden umliegende Waldflächen mit fortschreitender Verfüllung beansprucht und sukzessive mit Fertigstellung der Flächen wieder rekultiviert. Für die Deponieerweiterung wird der Nebenbach über ca. 60 m Strecke verrohrt. Als Ausgleich wird die Bachstrecke im Grünland der Ennepe naturnah trassiert.

- **Auswirkungen auf die Schutzgüter**

- 1.) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das nähere Umfeld der Deponie stellt einen regionalen Erholungsraum dar. Es befindet sich südlich der Deponie ein Minigolfplatz und auf der gegenüberliegenden Straßenseite das Freizeitbad Platsch. Angrenzend an den Minigolfplatz befindet sich ein Wanderparkplatz, von dem aus unter anderem ein Wanderweg am westlichen Rand der Deponie der Stadtteil Voerde mit dem Gut Ahlhausen verbunden sind. Durch die Deponieerweiterung entfällt dieser Weg. Eine Neuanbindung des Wegs soll am neuen südlichen Rand

der Deponieerweiterung durch den vorhandenen Wald erfolgen. Wohnsiedlungen befinden sich nicht angrenzend an die Deponieerweiterung. Lediglich ca. 200 m entfernt vom Fuß der Deponie befindet sich das Gut Ahlhausen, ein denkmalgeschütztes Gebäude. Negative Auswirkungen sind auf Grund der Entfernung jedoch nicht zu erwarten.

1.1 Lärm

Zur Bestimmung der Umweltauswirkungen durch Lärm wurde ein Lärmgutachten durch die Kramer Schalltechnik erstellt. Zur Ermittlung der Geräuschimmissionen wurde zunächst der IST-Zustand (Vorbelastung) ermittelt. Anschließend auf Basis von Messungen im Deponiebetrieb, sowie Literatur- und Erfahrungswerte eine Schallausbreitungsrechnung aufgestellt. Dabei sind Schallemissionswerte von An- und Abfahrten sowie Bautätigkeiten mit eingeflossen. Für die Bauphase wurde überschlägig mit ca. 3000 Lkw-Ladungen gerechnet und eine maximale Auslastung mit 35 Lkw/Tag gerechnet. Zusätzlich wurde noch die Planierraupe, Walze und der Radlader mit eingerechnet. Für die Betriebsphase wurden im September 2016 Messungen vor Ort durchgeführt sowie Herstellerangaben verwendet.

Es wurden die Geräuschimmissionen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) beim derzeitigen Deponiebetrieb durch Messungen ermittelt und für den zukünftigen Deponiebetrieb einschließlich des Verkehrslärms durch den Anlieferbetrieb an maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage prognostiziert. Die Deponie wird nur während der Tagzeiten betrieben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten werden. Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unterschreiten die Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb an den maßgeblichen Aufpunkten um mehr als 13 dB(A), während der Bauphase um mehr als 11 dB(A). Das Spitzenpegelkriterium für die Tagzeit wird lt. Prognose sicher eingehalten.

1.2 Staub

Zu dem weiteren Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung gehört die Ermittlung der Staubemissionen. Hierzu wurde eine Staubimmissionsprognose

durchgeführt, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Bei der Erstellung des Gutachtens wurde eine Ausbreitungsrechnung mit dem Modell AUSTAL2000 zu Grunde gelegt. Beim Umschlag und Einbau des Materials und den damit zusammenhängenden Fahrbewegungen werden diffuse Staubemissionen freigesetzt. Als weitere Emissionsquellen wurden die Dieselmotoremissionen der Fahrzeuge (Lkw, Raupe, Walze) sowie Windabwehungen berücksichtigt. Es wurden zwei Szenarien, betrachtet die zu den höchsten Immissionsbeiträgen führen.

1. Beginn der Einbaumaßnahmen im unteren Teil
2. Ende der Einbaumaßnahmen im oberen Teil.

Entsprechend der TA Luft wurden die Immissionsorte dort festgelegt, wo die höchsten Belastungen nicht nur vorübergehend erwartet werden. Bezüglich des Schutzguts „Mensch“ sind die Wohnhäuser sowie Verwaltungs- und Bürogebäude betrachtet worden. Die PM10-Konzentration und der Staubbiederschlag überschreiten an einigen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle (diese beträgt 3 % des Immissionsgrenzwertes). An diesen Aufpunkten wurde daher die Gesamtbelastung ermittelt.

Die Berechnungen zeigen, dass die Gesamtbelastung die Immissionsgrenzwerte der TA Luft deutlich unterschreitet. Zur Vermeidung und Verminderung von Staubimmissionen sind Maßnahmen gem. Vorgaben der TA Luft durchzuführen. Im Gutachten werden 5 Maßnahmen aufgeführt.

- Fahrwegbefestigung
- Fahrwegsreinigung
- Befeuchtung
- Reifenwaschanlage
- Vegetation

Alle fünf Maßnahmen werden vom Deponiebetreiber umgesetzt. Damit sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu befürchten.

2.) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um einen Eichen- und Buchenwald von überwiegend mittlerem, z.T. aber auch starkem Baumholz, der

auf dem westlichen Talhang stockt. Im Nordteil des westlichen Talhanges stockt ein Laubmischwald mit Fichten und Lärchen. Am südöstlichen Talhang stockt ein strukturarmer Fichtenforst von mittlerem Baumholz, der nur in seinen Randbereichen von einer Strauchschicht umgeben ist. Auf den oberen Hangbereichen geht der Forst in einen lichtereren Waldkiefern-Bestand über. Ein Gebüschgürtel bildet den Übergang zu dem Bachlauf und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken bzw. zu den unteren Deponieflächen. Hier bedeckt der Japanische Staudenknöterich als Neophyt große Teile des Bodens. Die derzeit vorhandenen Deponieflächen (ca. 4 ha) sind in einzelne Stufen untergliedert und über einen geschotterten Weg, der in Serpentinaen über das Gelände führt, erschlossen.

Für das Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ViebahnSell, 2019a) das Vorkommen planungsrelevanter und regional gefährdeter Arten und ihre Betroffenheit durch Projektauswirkungen analysiert (Bearbeitung hauptsächlich 2016). Im näheren Umfeld sind 71 Vogelarten betrachtet worden, von denen 20 planungsrechtlich relevant für NRW sind. Bei den anderen vorkommenden Vogelarten handelt es sich um weitverbreitete, ungefährdete Arten.

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden 3 Fledermausarten nachgewiesen, welche das UG als Jagdhabitat verwenden. Planungsrelevante Amphibien und Reptilien sind nicht aufgefunden worden.

Die Artenvielfalt sowohl der Fauna als auch der Flora ist durch die verschiedenen Sukzessionsstadien auf der Deponiefläche gut ausgeprägt. Allerdings wurden nur wenige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten im UG festgestellt, es kommen mindestens 3 Rote Liste-Pflanzenarten vor. Offene, strukturreiche Biotope wie Sukzessionsbrachen weisen oft eine temporär erhöhte Artenvielfalt auf. Da der Vorzustand und damit auch Zielbiototyp Wald ist, der in der Rekultivierungsphase der Deponie gepflanzt wird und die bestehende Sukzessionsbrache ablösen wird, ist generell von einem Rückgang der Struktur-Diversität und damit der Anzahl der Arten auszugehen. Insgesamt besitzt das UG eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt.

3.) Boden

Gemäß der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) befinden sich im Untersuchungsgebiet keine

schutzwürdigen Böden. Da durch die Vorbelastung und Umformung vermutlich bereits über die Jahre eine starke Degradierung stattgefunden hat, ist die Schutzwürdigkeit der Böden unterhalb der Deponieerweiterung dem Bericht nach anzuzweifeln.

Die Deponieerweiterung findet auf dem bestehenden Betriebsgelände statt. Es werden ca. 1,16 ha Buchenwald, 1,29 ha Laubmischwald (mit Fichten und Lärchen), ca. 0,58 ha Fichtenforst und ein ca. 0,37 ha Gebüschgürtel von der Deponieerweiterung betroffen sein. Der Waldverlust ist nach dem LBP in einem Verhältnis von 1:3 auszugleichen, was sich in Erstaufforstung und Waldumbau aufteilt. Ein Großteil der Flächen wird im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgeforstet, so dass der Waldverlust nur temporär ist. Dauerhafter Verlust entsteht durch die Deponiestraßen und dem Bauwerk für Regenwasser. Die Bewertung der Böden im Untersuchungsgebiet erfolgte unter den Kriterien Bedeutung der Speicher- und Reglerfunktion, biotischer Lebensraumfunktion und Bedeutung der nat. Ertragsfunktion.

4.) Wasser

Die Deponie liegt in einem Kerbtal seitlich der Ennepe. Darin bzw. unterhalb der bestehenden Deponie entspringt ein namenloser Bach, welcher schon seit Jahrzehnten verrohrt ist. Seitlich unterhalb der Deponie kommt der verrohrte Bach aus dem Deponiekörper, der dann offen ca. 270 m Richtung Ennepe fließt. Gespeist wird der Bach unter anderem durch Kluftgrundwasser, welches sich über Niederschlagswasser durch das Festgestein bildet. Ein weiterer Teil des Niederschlagswassers wird als Oberflächenabfluss hangparallel über ein Regenrückhaltebecken dem Seitenbach zugeführt. Der namenlose Bach wird unterhalb der Deponie in einen naturnahen Zustand umgestaltet. Mit Eintritt in das Tal der Ennepe wird der Bach nach Westen umgelenkt, fließt dann in einem begradigten, mit Betonplatten ausgebauten Gerinne am Rand des Minigolfplatzes bis zur Einmündung in die Ennepe. Am geplanten Deponiefuß wird eine neue Regenwasserbehandlungsanlage als Ersatz für das bestehende Regenrückhaltebecken angelegt, welches die Oberflächenentwässerung aufnehmen und gedrosselt in den Nebenbach zur Ennepe einleiten soll. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist die Hasper Talsperre östlich des Standortes in ca. 2,4 km Entfernung. Der Ausgleich für die Bachverrohrung wird durch eine Neutrassierung im Grünland

(unbefestigte Bachstrecke) im unteren Talabschnitt erwirkt sowie durch die Freistellung der Ufer im Waldbereich von den dort stockenden Fichten. Durch die neu konzipierte Regenwasserbehandlung mit stofflichem und hydraulischem Rückhalt werden Beeinträchtigungen für die Ennepe im NSG und FFH-Gebiet vermieden.

5.) Klima

Die Waldflächen, welche durch die Deponieerweiterung betroffen sind, haben wie alle Waldflächen eine klimatische und filternde Wirkung.

Die durch die Erweiterung entstehenden Waldverluste sind weitestgehend temporärer Natur. Es ist vorgesehen, dass jeweils nach Verfüllung eines Ablagerungsabschnittes eine sukzessive Wiederaufforstung stattfindet. Nach Verfüllung der Gesamtdeponie sollen dann die restlichen Flächen wieder aufgeforstet werden, dies unterstützt die klimatische Funktion. Gesundheitsschädliche Verkehrsemissionen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird im Betrieb nicht signifikant zunehmen. Die Fahrzeugbewegungen während der Bauphase sind temporär. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist insgesamt als unerheblich zu werten. Daher ist eine Betrachtung des Regional- bzw. Lokalklimas und der lufthygienischen Belastungen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß des LBP nicht erforderlich.

6.) Landschaft

Die Deponie liegt in einem Kerbtal seitlich der Ennepe. Nach dem LBP wurden 6 Landschaftsbildeinheiten ausgemacht. Durch Laubwaldbestände und angrenzende Fichtenbestände ist die Sicht aus dem Nahbereich in Form eines natürlichen Sichtschutzes geschützt. Die Sichtbarkeit aus der Ferne wurde mit Hilfe von Fotos von verschiedenen Standorten aus dem umliegenden Gebiet überprüft. Zur Vergleichbarkeit wurden möglichst die Standorte aus dem LBP von 1994 erneut verwendet. Wo dies nicht möglich war, wurde ein Standort in der Nähe aufgesucht.

Das nähere Umfeld der Deponie dient auf Grund der Landschaft als örtlich und regionaler Erholungsraum. Ein Wanderparkplatz von dem aus verschiedene Wanderwege abgehen wird ergänzt durch einen Minigolfplatz und ein Freizeitbad. Ein sehr steiler Wanderweg, welcher entlang der Deponie führt

und Voerde mit Ahlhausen verbindet, wird im Rahmen der Deponieerweiterung überkippt. Ein neuer Wanderweg entlang der zukünftigen Deponiegrenze soll im Zuge der Erweiterung angelegt werden.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Auswirkungen der Planung, aufgrund der schrittweisen Rekultivierung nicht zu erwarten. Durch die Topographie und den bewaldeten Berghängen ist die Deponie optisch abgeschirmt. Der Erholungsnutzen ist durch den neu anzulegenden Wanderweg ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die bereits bestehende Deponie und den Betrieb ist eine Vorbelastung seit Jahren vorhanden. Eine unzulässige Belastung durch Staub und Lärm kann ausgeschlossen werden.

7.) Immissionen/Verkehr

Die mit der Fortführung des Deponiebetriebes verbundenen Umweltauswirkungen und Belästigungen wurden mit Hilfe eines Gutachtens von der Kramer Schalltechnik GmbH im Jahr 2016 berechnet. Gemäß dem Gutachten ist für die Bauphase mit den höchsten Geräuschimmissionen zu rechnen. Im Ergebnis wurden die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten, bzw. um 11 dB unterschritten. Durch den Deponiebetrieb ist mit keinen höheren Verkehrsgeräuschen zu rechnen. Es sind keine erhöhten Lärmbelastungen zu erwarten.

Neben der Lärmimmission wurde noch ein Staubgutachten von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG erstellt. Mit einer Beeinträchtigung durch Staubbemissionen ist nicht zu rechnen, da der LKW-Anlieferverkehr über das Firmengelände aus nördlicher Richtung kommt. Im Tal der Ennepe wird es keinen zusätzlichen LKW-Verkehr auf Grund der Deponieerweiterung geben. An keinem der untersuchten Punkte kommt es den Gutachten nach zu einer Erhöhung von Lärm- oder Staubbelastungen durch Verkehre. Dies gilt sowohl für die Errichtungsphase, als auch für die Betriebsphasen.

8.) Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

Als relevant können im Untersuchungsgebiet das zur Naherholung dienende „Tal der Ennepe“ und der angrenzende Minigolfplatz betrachtet werden. Südlich des Untersuchungsgebiets befindet sich das Schwimmbad Platsch.

Im Umfeld in rund 200 m Entfernung befindet sich zusätzlich das denkmalgeschützte Gut Ahlhausen als Bau- und Kulturdenkmal.

9.) Wechselwirkungen

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass relevante Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind.

- **Bewertung nach § 25 UVPG**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Schutzgüter:

1.) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

1.1) Lärm

Die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche führen nicht zu einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Lärmsituation. Das Schallgutachten zeigt auf, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft sicher eingehalten werden. In der Bauphase, werden die höchsten, zu erwartenden Schallemissionen erwartet. Diese unterschreiten den Berechnungen nach die Richtwerte um min. 11 dB. Durch den Deponiebetrieb entsteht ebenfalls kein höherer Verkehrslärm durch An- und Abfahrverkehr. Die Vorgaben der für dieses Schutzgut einschlägigen Regelwerke (TA Lärm) werden von dem Vorhaben deutlich eingehalten.

1.2) Staub

Die Prognose zu den Staubemissionen und –immissionen zeigen, dass die Grenzwerte, welche in der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit angegeben sind, an den Aufpunkten deutlich unterschritten werden. Die vorhandenen bzw. über Nebenbestimmungen vorgesehenen staubmindernde

Maßnahmen gewährleisten einen hinreichenden Schutz.

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird durch Staub nicht beeinträchtigt. Sonstige signifikante Auswirkungen auf Menschen, insbesondere bei Einhaltung der Bestimmungen im Planfeststellungsbeschluss sind nicht erkennbar.

2.) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Antragstellerin hat ein ca. 10 ha großen Bereich auf und um die Fläche der Deponieerweiterung kartiert. Bei der Pflanzenvielfalt weist die Deponiefläche durch unterschiedliche Sukzessionsstadien eine hohe Artenzahl auf. Mit fortschreitendem Alter wird die Dominanz der Neophyten und auch die Deckung der Gehölze zunehmen. Vorschädigungen bestehen im Tal durch Freizeitnutzung und auch durch den Deponiebetrieb selber. Die Artenvielfalt im Untersuchungsgebiet, bzw. auf der Deponiefläche ist auf Grund der verschiedenen Sukzessionsstadien recht groß. Es wurden jedoch nur wenige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten festgestellt. Da das derzeitige offene und strukturreiche Gebiet temporär eine hohe Artenvielfalt aufweist und per se vom Zielbiototyp Wald abgelöst wird, ist generell mit einem Rückgang der Artenvielfalt zu rechnen und die Bedeutung der biologischen Vielfalt besitzt hier nur eine mittlere Bedeutung. Der LBP weist umfangreiche Vermeidungs- und Kompensierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Pflichten aus dem LBP von 1994 aus. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden durch Nebenbestimmungen noch einmal gestützt. Zusätzlich wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen gefordert, welche bei Rodungsarbeiten den Artenschutz vertritt. Die CEF-Maßnahme zum Schutz der Amphibien aus dem vorhandenen RRB wird von einem Gutachterbüro begleitet und vorgezogen. Die negativen Effekte sind überwiegend auf die 5-6 Jahre andauernde Betriebsphase der Deponie zu beschränken. Es ist gemäß Antragsunterlagen die sukzessive Rekultivierung der Flächen während des Betriebes der Deponie geplant.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind deshalb unter der Betrachtung der Kriterien von Anlage 2 Nr. 3 UVPG NW unter Beachtung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert.

3.) Boden

Die Deponie für Inertabfälle der Deponieklasse 0 wird nach dem Stand der Technik gemäß Deponieverordnung erweitert. Die geologische Barriere wird in Teilbereichen verbessert, wo sie nicht schon ausreichend ist. Auf die geol. Barriere wird eine Entwässerungsschicht aufgebracht. Auf einer DK 0-Deponie werden nur unbelastete Böden oder Bauschutt, die nicht mehr recycelt werden kann, bzw. überschüssig sind, abgelagert. Die natürliche Funktion der Grundwasseranreicherung ist in dem Gebiet seit Jahren durch die anthropogene Nutzung sehr stark eingeschränkt. Der Grundwasserboden liegt im Bereich des Nebenbachs, der seit mehr als 20 Jahren verrohrt ist. Von einer Kontaminierung des Bodens oder dem Grundwasser ist nicht auszugehen, da nur sehr gering belastete Abfälle auf einer Deponie der Klasse 0 abgelagert werden und die geologische Barriere ausreichend ist. Die aufzubringende -mindestens 1,0 m mächtige- Rekultivierungsschicht wird für die Entwicklung des vorgesehenen Bewuchses/der Bewaldung gute Voraussetzungen u.a. aufgrund der veränderten Speicherkapazität haben.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen.

4.) Wasser

Grundwasser:

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch direkten Kontakt mit den neuen Abfällen ist ausgeschlossen. Die herzurichtende bzw. vorhandene geologische Barriere gemäß Deponieverordnung für Deponien der Klasse 0, sowie eine Sickerwasserfassung und eine Oberflächenwasserableitung verhindern deponietechnisch einen Kontakt mit dem Grundwasser. Die vorhandenen Bodenschichten wie Grauwacke, Tonschiefer und Sandstein bilden hier einen Mix aus Kluftgrundwasserleiter und Trennschicht. Im Festgestein können Gesteinsklüfte grundwasserleitend sein. Die vorhandene Hydrogeologie weist jedoch insgesamt eine geringe Grundwasserneubildung aus. Auf Grund der hydrogeologischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der

Anforderungen der DepV sind Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser:

Das Oberflächenwasser wird im neu zu errichtenden Regenrückhalteraum (RRR) gereinigt und dann gedrosselt über den Nebenbach an den Vorfluter übergeben. Bis zur Fertigstellung des neuen RRR wird das vorhandene Regenrückhaltebecken genutzt. Sobald der neue Regenrückhalteraum in Betrieb genommen wurde, wird das alte Regenrückhaltebecken zurückgebaut. Der geplante Regenrückhalteraum (RRR) setzt sich aus den Elementen Schlammfang (Langsandfang), Regenklärbecken (RKB) und Regenrückhaltebecken (RRB) mit Retentionsbodenfilter (RBF) zusammen. Da der bestehende Deponiehang abgedeckt und begrünt ist, ist mit sehr wenig Oberflächenwasser zu rechnen. Mit einer Schadstofffracht ist ebenfalls nicht zu rechnen. Während der Bauphase sowie während und nach der Verfüllung wird das Niederschlagswasser über temporäre Entwässerungsgräben dem neuen Regenrückhalteraum zugeführt. Ein vorgeschalteter Schlammfang verhindert den Eintrag von Feinstoffen in das Regenklärbecken des RKB. Nach Fertigstellung der Deponieoberfläche wird das anfallende Niederschlagswasser über befestigte Entwässerungsrinnen dem RRR zugeführt. Neben dem neu zu errichtenden Regenrückhalteraum wird der Verlauf des Nebenbachs neugestaltet. Statt des offenen Betongerinnes um den Minigolfplatz herum wird der Bach naturnah renaturiert. Hierzu soll der untere Bachlauf neu verlegt und naturnah, d.h. in einem mäandrierenden Verlauf mit natürlicher Uferbepflanzung ausgebaut werden. Der neugestaltete Bachverlauf ist eine ökologische Aufwertung des Gewässers. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, durch den naturnahen Ausbau des Bachlaufs werden neue Lebensräume für verschiedene Tierarten geschaffen. Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen sind dem Stand der Technik nach die bestmöglichen Maßnahmen dem Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasser nach Art. 4 der WRRL Rechnung zu tragen.

Der verrohrte Nebenbach weist eine Vorbelastung durch Erosionen auf. Die

Verrohrung soll im Zuge der Erweiterung mit Hilfe von Reliningverfahren saniert werden, da sich bei der Erkundung des Zustandes starke Beschädigungen gezeigt haben.

Für das Schutzgut Wasser liegt also eine Beeinträchtigung vor, welche aber nur eine geringe Teilmenge betrifft und nicht zu weiterführenden Beeinträchtigungen im Sinne von Wechselwirkungen führt, da diese Teilmenge einer Abwasserreinigung zugeführt wird und sich wohlmöglich durch die Sanierung der Verdolung bereits eine Verbesserung des Zustandes einstellt.

5.) Klima

Die durch die Maßnahme verursachten Waldverluste werde nur temporär für einen geplanten Zeitraum von 6 Jahren bestehen. Sukzessive, während der Beschickung der Deponie, werden die Flächen mit Wald aufgeforstet, wodurch die klimatische Funktion wiederhergestellt wird. Eine Verbesserung der Kaltluftproduktionsräume wird zudem mittelfristig durch die Umwandlung der Fichtenwälder in gut ausgeprägte Laubwaldbestände stattfinden. Das Staubgutachten zeigt auf, dass eine Zunahme der luft- und gesundheits-schädlichen Emissionen während der Deponiephase und während der Bau-phase nicht zu befürchten ist.

6.) Landschaft

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes gibt es eine Nah- und eine Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit aus der Ferne wurden zur Vergleichbarkeit die überwiegend selben Standorte verwendet wie für den LBP 1994. Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Deponieerweiterung nicht zu rechnen, da durch die Lage im Kerbtal die Sicht aus der Ferne stark eingeschränkt ist. Durch die umgebenden Wälder und Berg-hänge ist die Deponie in der Fernwirkung optisch abgeschnitten.

Nur direkt hinter dem Zaun ist die Deponie wahrnehmbar. Von dem unterhalb befindlichen Minigolfplatz, sowie der Straße und auch dem Schwimmbad, ist eine eingeschränkte Sicht auf die Deponie, welche jedoch durch einen noch zu pflanzenden Fichtenriegel weiter minimiert werden soll, vorhanden.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung, da der Ort bereits seit vielen Jahren durch den Betrieb vorbelastet ist und auch

der Wanderweg umgelegt wird. Dadurch wird den Erholungssuchenden eine Alternative angeboten. Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes ist durch die vorhandene Deponie und der darauf befindlichen Industrie bereits vorbelastet.

Wesentlich zum Landschaftsbild tragen die Laubwaldbestände bei. Unterhalb der Deponie, im Nahbereich „Tal der Ennepe“ hat eine stockende Gehölzreihe eine hohe Bedeutung. Zur Vermeidung starker Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Durch sukzessive Rodung, sowie abschnittsweise Rekultivierung soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden. Die Aufforstung eines Baumriegels zwischen dem Minigolfplatz und der Deponie soll im Nahbereich einen Sichtschutz bieten.

Mit der geplanten Erweiterung der Deponie entsteht in der vorhandenen Umgebung kein fremdes bzw. ungewöhnliches Landschaftselement, da die Deponie bereits seit den 60er Jahren existiert und sich seither durch die Topographie einbettet.

In der Gesamtbetrachtung ist daher keine gravierende zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu erwarten.

Für Erholungssuchende wird der Wanderweg umgelegt, so dass der Verlust der Anbindung zwischen dem Stadtteil Voerde und dem Gut Ahlhausen ausbleibt und die Wanderung dort weiterhin möglich sein wird. Der Wanderweg führt jetzt am Deponiezaun entlang und soll entlang der neuen Deponiegrenze verlegt werden. Es ergibt sich somit keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild.

7.) Immissionen/Verkehr

Dem Schallgutachten nach unterschreiten alle Pegel die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung. Durch die Deponieerweiterung entstehen keine zusätzlichen Immissionsbeiträge. Für die Bauphase wird mit der höchsten Geräuschemission gerechnet, diese unterschreitet dem Gutachten nach die Richtwerte und ist zusätzlich nur temporär. Durch eine Fortführung des Deponiebetriebes durch die Erweiterung werden Immissionen durch den LKW-Verkehr und den Deponiebetrieb weiterhin erzeugt.

Die Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrslärmprognose, Staubimmissionsprognose) kommen zum Ergebnis, dass alle Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Erheblichen Beeinträchtigungen durch den Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Abfällen zur Deponie und Nebenanlagen sowie durch den Deponiebetrieb sind nicht zu erwarten.

8.) Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

Es entsteht keine Beeinträchtigung für Wanderer und Hundeausführer, da der Weg umgelegt wird. Der Minigolfplatz bleibt erhalten, eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten. Das unter Denkmalschutz stehenden Gut Ahlhausen besitzt als Kulturgut eine hohe Bedeutung, ist aber in keiner Weise von der Deponieerweiterung betroffen. Somit kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

9.) Wechselwirkungen

Es wurden keine Wechselwirkungen über die Schutzgüter hinaus festgestellt.

Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Vorhaben zwar Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, diese jedoch durch die im LBP beschriebenen Maßnahmen, sowie bei Einhaltung der Nebenbestimmungen auf ein vertretbares Maß eingegrenzt werden können. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des LBP und des Artenschutzgutachtens, sowie die Errichtung des Regenrückhalteraums (RRR) lassen darauf schließen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Der Waldverlust wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert und bereits während der Ablagerung wird sukzessive, abschnittsweise mit der Rekultivierung und Waldbepflanzung begonnen. Die Waldrodung findet ebenfalls abschnittsweise statt, so dass im Idealfall immer nur eine Teilfläche beansprucht sein wird.

Durch die Deponieerweiterung kann keine unverträgliche Beeinträchtigung festgestellt werden.

7.3. Planfeststellung

Nach § 36 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 nur

erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere wenn durch das Vorhaben keine Gefahren hervorgerufen werden können, die die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen, Tiere oder Pflanzen gefährden, Gewässer und Boden schädlich beeinflussen, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeiführen, die Ziele der Raumordnung nicht beachten und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise gefährden oder stören.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit muss weiter sichergestellt sein, dass Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Des Weiteren muss der Betreiber zuverlässig sein. Er und das sonstige Personal der Deponie müssen über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Durch die Deponie dürfen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sein. Das Vorhaben darf auch nicht gegen die Festsetzungen eines für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes entgegenstehen.

Die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens richtet sich nach den § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 72 ff VwVfG. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit objektiv erforderlich oder vernünftigerweise geboten ist. Es dient insbesondere dann dem Gemeinwohlinteresse, wenn es den gesetzlich bestimmten Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts entspricht. Die Antragstellerin hat in ihrem Erläuterungsbericht ausgeführt, dass die Deponie in naher Zukunft verfüllt sein wird und somit für den Ennepe-Ruhr-Kreis keine DK-0 Deponie zur Ablagerung mehr vorhanden sein wird. Die Deponie in Wetter Volmarstein befindet sich derzeit in der Stilllegungsphase und wird nur noch mit DK-0 Material profiliert. Dies ist voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen, so dass auch diese Deponie nicht mehr zu Verfügung stehen wird.

Unter Punkt 6.1 dieses Bescheides wurde bereits vertiefend auf die Planrechtfertigung für die Deponieerweiterung eingegangen. Nachfolgend einige Punkte ergänzend dazu. Eine Bedarfsanalyse für DK-0 Deponien gibt es im Land NRW nicht. Daher wurde die Auswertung vom LANUV zu Rate gezogen und für Deponien der Klasse 0 der Radius von 30 km zu Grunde gelegt. Da es für das Gesamtaufkommen an DK-0 Material keine Erhebungen gibt, kann man behelfsweise die Zahlen der ankommenden Mengen auf den Deponien im Ennepe-Ruhr-Kreis nehmen. 200.000 - 300.000 t sind zuletzt auf den Deponien in Ennepetal abgelagert worden. Die Deponie in Wetter Volmarstein fällt in naher Zukunft für DK-0 Material weg, so dass sich dadurch schon ein Bedarf für die Deponieerweiterung Jacob zeigt. Der vom Land NRW aufgestellte Abfallwirtschaftsplan verfolgt das Ziel, Abfälle, welche nicht mehr recycelt werden können, möglichst in der Nähe vom Entstehungsort zu entsorgen, um „Mülltourismus“ zu vermeiden. Aufgestellt wurde der Abfallwirtschaftsplan zwar für DK-I Deponien, aber für DK-0 Deponien verhält es sich ähnlich. Der unbelastete, bzw. gering belastete Boden und Bauschutt sollte möglichst in kurzer Entfernung entsorgt werden können. Daher ist für die regionale Entsorgungssicherheit die Deponieerweiterung Jacob relevant.

Aus den dargelegten Gründen ist daher eine Planrechtfertigung im öffentlichen Interesse gegeben.

7.4. Bewertung der Einwendung und Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG sind durch die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie einigen Anwohnern diverse Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Vorhaben eingegangen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Vorhaben wurden einige Einwendungen rechtzeitig vorgebracht. Im Rahmen eines Erörterungstermins wurden die Einwendungen am 22.09.2020 erörtert.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine **Einwendung** bezieht sich auf die gem. § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW geregelte "frühe Öffentlichkeitsbeteiligung". Es wurde kritisiert, dass die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ nicht erfolgt wäre. Dieser

Einwand bezog sich jedoch nur auf die erste Antragstellung auf Plangenehmigung aus 2018. Im Zuge dessen wurde jedoch bereits am 01.09.2018 eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit in den Veranstaltungsräumen des Hotels „Rosine“ einberufen, bei der neben den Anwohnern auch Vertreter der Behörden zugegen waren. Für das Planfeststellungsverfahren wurde im September 2019 der „Scopingtermin“ bei der **Bezirksregierung Arnsberg** durchgeführt.

Niederschlagsentwässerung

Seitens eines Anwohners wurde der Einwand vorgebracht, dass die Betriebsentwässerung sowie die Deponieentwässerung problematisch seien. Es wurde eine Gefahr für Ihr Haus und ihren Hof gesehen. Untermauert wurde dies mit einem Bericht aus 2013, wo es zu einem Starkregenereignis gekommen ist und dabei der Kanal, der entlang des Grundstücks verläuft, übergelaufen ist. Die **Antragstellerin** konnte plausibel darlegen, dass es sich bei dem Wasseraustritt um eine durch Fremdkörper innerhalb des Kanals verursachte Aufstauung handelte. Die Fremdkörper wurden im Nachgang beseitigt. Die Kapazität des Kanals DN 200 beträgt 66 l/s, wobei die SJM derzeit ca. 26l/s dort hindurchleitet. Selbst wenn die SJM das maximal anfallende Sickerwasser von 18,6 l/s dort mit einleiten würde, ergäbe dies immer noch eine Reserve von 21,4 l/s.

Ferner wurde eine Gefährdung des Grundstücks durch rutschende Erdmassen der Deponie befürchtet. Die **Antragstellerin** hat plausibel dargestellt, dass für den theoretischen Fall von Rutschungen diese durch die Geländeneigung talabwärts Richtung Ennepe verlaufen würde, also nicht um den Berg herum in Richtung des vermeintlich betroffenen Grundstückes. Das Grundstück wird zudem noch von einem bewaldeten Teilstück geschützt. Einen erneuten Nachtrag der Einwenderin, wonach durch die Vermischung von Oberflächenwasser und Sickerwasser quasi „hochtoxische“ Stoffe in das Oberflächenwasser gelangen, konnte ebenfalls entkräftet werden. Die **Antragstellerin** führte dazu aus, dass zwar keine aktuellen Sickerwasserproben auf Grund von zu geringem Anfall genommen werden konnten, aber für die Prognoseberechnungen mit Werten der nächst höheren Deponieklasse (DK I) durchgeführt wurden. Bei den Berechnungen würde das Sickerwasser die Einleitgrenzwerte unterschreiten, was darauf schließen lässt, dass bei einer

niedrigeren Deponieklasse, mit geringerem Schadstoffpotential, erst recht keine Überschreitungen zu erwarten sind. Daher konnten die Bedenken über eine mangelhafte Entwässerung nicht geteilt werden. Eine Entwässerung über den Kanal ist gesichert und unkritisch. Das toxische Stoffe mit dem Sickerwasser ausgespült werden ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Eingriffe

Es wurde der Einwand vorgebracht, dass die Deponieeinzäunung ein unerlaubter schädlicher Eingriff in die Natur und vor allem für die Tiere darstelle. Seitens der **Antragstellerin** wurde erklärt, dass per Gesetz eine Deponie einzuzäunen ist und der Zaun um die Deponie herum auch stehen bleiben wird. Anders verhalte es sich bei dem Bauzaun zur Fertigung des Wasserbauwerks, dieser wird nur temporär errichtet. Er dient nur zum Schutz während der Bauphase. Ergänzt wurde, dass ein Zaun bei Wildtieren kein Problem darstellt, da diese ihr Verhalten an menschliche Siedlungen angepasst haben und Ihre Wege innerhalb des Lebensraums finden. Als Beispiel wurden hier die Rehe im Garten herangezogen, die bei umliegenden Anwohnern schon gesichtet wurden. Eine Deponieumzäunung soll vor allem vor dem unbefugten Betreten von Menschen schützen. Daher kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Bei der Bauausführung soll eventuell über eine Durchlässigkeit für Tiere nachgedacht werden.

Ebenfalls als naturschutzrechtlicher Eingriff wurde der „Sichtschutz“ Seitens der **Einwender** vorgetragen. Dieser sei untypisch für das Tal und nur von Nahem wirksam. Seitens der **Antragstellerin** wurde vom naturschutzrechtlichen Planer entgegnet, dass der Sichtschutz natürlich die Hauptsichtachse schützen soll, also, wenn man das Kerbtal hinaufschaut, entlang des ehemaligen Fichtenriegels. Waldränder mit saumbildenden Hochstauden im Übergang zu Gebüsch und Gehölz sind sehr typische und natürliche Entwicklungen solcher Habitate mit Kontakt zum Wald. Eine Förderung solcher Strukturen wäre für die Biodiversität wünschenswert. Diesem Einwand konnte daher nicht entsprochen werden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Hierzu hatten die **Einwender** mehrere Einwendungen. Als erstes wurde der Einwand hervorgebracht, dass das Schutzgut Boden zu wenig im Gutachten

betrachtet wurde und die natürliche Funktion des Bodens gestört wird. Dies konnte der Gutachter entkräften und zeigte auf, dass das Schutzgut Boden doch betrachtet wurde. Bei der Erstellung des Bodengutachtens wurde mittels Rammkernsondierungen und Schürfe der Boden im Untersuchungsgebiet untersucht. Der Boden unterhalb der geologischen Barriere besteht überwiegend aus Fest- und Lockergestein welche durch Klüfte stark geprägt sind. Die schützenswerten Böden befinden unterhalb der Deponieerweiterung im Bereich der Ennepe und werden durch die Deponieerweiterung nicht beeinträchtigt. Für die Biotopwertermittlung wurde der zu überkippende Boden einbezogen und hierfür ist auch ein Ausgleich zu schaffen. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.

Ein **Einwender** zweifelt die Zuverlässigkeit gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 KrWG an, da die Antragstellerin bisher ihrer Verpflichtung zur Renaturierung nicht nachgekommen ist. Die **Antragstellerin** bestätigte, dass einzelne Rekultivierungsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden, insbesondere die von der Erweiterung betreffenden Flächen wurden nicht umgesetzt. Es ist gängige Praxis, dass mit der Rekultivierung erst mit Beendigung des Betriebs, also in der Stilllegungsphase begonnen wird. Dass die derzeitige Deponie nicht rekultiviert wurde ist bei der Erstellung des neuen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit eingeflossen. Der Zweifel der Zuverlässigkeit ist damit unbegründet.

Landschaftsbild

Es wurde der Einwand vorgebracht, dass die Deponie dem Landschaftsbild schade. Die **Antragstellerin** hat im Rahmen der Gutachten eine Landschaftsbildbewertung bezüglich der Fernwirkung durchführen lassen. Tiefgreifende Konflikte konnten nicht festgestellt werden. Für die Nahwirkung wurde ein Konflikt erkannt und mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen gegengesteuert. Ein Sichtschutz für den Nahbereich wird neben den sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen gegensteuern.

Diesem Einwand kann nicht entsprochen werden.

Wanderweg

Es wurde der Einwand vorgebracht, dass durch die Deponieerweiterung dem Wandergebiet rund um die Ennepe ein wichtiger Wanderweg zerstört wird.

Der Netzanschluss für das Naherholungsgebiet gehe dadurch verloren. Wanderwege werden von Vereinen angelegt und haben nicht den Charakter einer Straße. Die **Antragstellerin** hat jedoch auf Bitten der Stadt Ennepetal zugesichert, in der Bauphase einen neuen, alternativen Weg anzulegen. In den ersten Zügen ist dies bereits im Frühjahr 2020 erfolgt. Diesem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

Waldrodung

Es wurde der Einwand vorgebracht, dass die Baumfällarbeiten von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt wurden, obwohl der Ausgang des Verfahrens noch vollkommen offen war. Die **Antragstellerin** klärte auf, dass es sich um einen Privatforst handelt und das Abholzen in der Größenordnung keine zusätzliche Genehmigung bedurfte. Das Abholzen war lediglich mit der Bezirksregierung abgestimmt zwecks einhalten der Brutzeiten. Der örtliche Förster hatte das Vorhaben vorangetrieben, da einige Bäume oberhalb des Mini-golfplatzes krank waren und eine Wegesicherungspflicht bestand. Dieser Einwand war damit gegenstandslos.

Bewertungszustand

Mehrere **Einwender** kritisierten, dass eine falsche Bewertungsgrundlage beim Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) herangezogen wurde. Es hätte der Endzustand der Deponie, nach der Rekultivierung herangezogen werden sollen, nicht der tatsächliche Zustand. Die **Antragstellerin** erklärte dazu, dass dieses Bewertungsverfahren im Land NRW vorgegeben ist und die Biotoptypenbewertung vom LANUV anerkannt und vorgegeben ist. Es gibt nach dem neuen LBP einen Überhang von ca. 80.000 Punkten, womit genug ausgeglichen ist.

Mindestabstände

Die **Einwender** haben beanstandet, dass diverse Schutzgüter beeinträchtigt werden und ein Mindestabstand von 200 m zum Natura-2000-Gebiet nicht eingehalten wird. Die **Antragstellerin** führte dazu aus, dass es rechtlich keine Abstandsregelungen gibt und auch keine Vorgabe, dass 200 m zu einem Natura-2000-Gebiet einzuhalten sind. Die **Antragstellerin** erklärte dazu

weiter, dass der Gesetzgeber nur voraussetzt, dass bei einem Abstand von <300 Meter eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, was hier gemacht wurde.

Zudem klärte sie auf, dass das Natura-2000-Schutzgebiet identisch mit dem FFH-Gebiet ist. Diesem Einwand ist damit Rechnung getragen worden.

Bedarf

Mehrere **Einwender hatten beanstandet**, dass es keinen Bedarf für die Deponieerweiterung gibt. Dies habe der Ennepe-Ruhr-Kreis vermeintlich bestätigt, als er in einem Schreiben die Deponie als „entbehrlich“ bezeichnete. Die **Einwender** merkten außerdem an, dass in 10 km entfernt die Deponie in Wetter Volmarstein mit einem genehmigten Volumen von 700.000 m³ vorhanden sei, das ausreichend wäre.

Nach Kenntnissen der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde ist die Deponie in Wetter Volmarstein voraussichtlich 2022 verfüllt. Es handelt sich hierbei auch nicht um eine Deponie in der Ablagerungsphase, sondern um eine Deponie in der Stilllegungsphase und die derzeit angenommenen DK-0-Abfälle werden als Deponieersatzbaustoff für die Profilierung eingebaut. Diese Deponie steht im konservativen Betrachtungsfall ab 2023 nicht mehr zur Verfügung. Aus der Datenbank ADDIS web des LANUV ist zu entnehmen, dass die angenommenen Abfälle, aus früheren Jahren, zu ca. 90% aus Ennepetal und der näheren Umgebung, wie z. B. Hagen und Wuppertal kommen, somit also sehr wohl auch in Ennepetal diese Abfälle anfallen. Durch die letzte Änderung der Abfallsatzung des EN-Kreises ist die Deponie Jacob zwar in der Abfallsatzung nicht mehr ausdrücklich genannt und auch die Abfallarten, die bislang nach der Satzung für die Deponie Jacob vorgesehen waren, sind nicht mehr im Positiv-Katalog der Abfallsatzung gelistet. Der EN-Kreis hat damit diese Abfallarten von seiner öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerschaft ausgeschlossen. Für diesen satzungsrechtlichen Ausschluss war es gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 KrWG Zulässigkeitsvoraussetzung, dass "die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist". Hier war die Entsorgungssicherheit durch die SJM mit ihrer Deponie Jacob gewährleistet. Die Deponie

Jacob war damit Voraussetzung dafür, dass der EN-Kreis seine Satzung überhaupt ändern durfte. Bei der Betrachtung, ob ein Deponiebedarf für den EN-Kreis besteht, hat der EN-Kreis damals, nach eigener Auskunft gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, lediglich die ankommenden Abfälle auf der Umladestation in Gevelsberg betrachtet. Die Menge der an der Umladestation ankommenden Abfälle beliefen sich seiner Zeit auf ca. 1.000 t, was zur Folgerung hatte, dass der EN-Kreis als öffentlich-rechtlicher-Entsorgungsträger der Meinung war, dass diese geringe Menge der Markt alleine regelt. Nicht betrachtet vom Kreis wurden damals die Abfälle, die auf der Deponie Jacob abgelagert wurden, obwohl der Kreis damals noch selber Genehmigungsinhaber der Deponie war. Im Jahr 2014 sind zum Beispiel 97.985,32 t verschiedener Abfälle (Hauptsächlich 17 05 04 mit 77.199 t) aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis auf der Deponie Jacob abgelagert worden. Die auf der Deponie abzulagernden Abfälle sind zwar keine Abfälle mehr, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis überlassen werden müssen, da dieser sie aus der Satzung ausgeschlossen hat, Abfälle dieser Art fallen aber dennoch im Ennepe-Ruhr-Kreis bzw. im nahen Umfeld der Deponie an, so dass ein Bedarf ist gegeben ist.

Zielkonformität

Der Einwand lautete, die Zielkonformität ist nicht gegeben, die Deponie würde nicht benötigt, der Standort wäre nicht geeignet, um Alternativen wurde sich nicht bemüht und SJM würde die Deponie nur deshalb erweitern wollen, um anschließend seine Betriebsflächen darauf zu erweitern.

Das Ziel einer Deponie ist die allgemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen. Alleine schon deshalb ist die Zielkonformität gegeben. Irrelevant ist hier, ob es sich bei dem Betreiber um ein privates Unternehmen handle, oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Da sich bereits seit den 60er Jahren eine Deponie an diesem Standort befindet, ist dieser Standort auf Grund der, wenn auch nur geringen Vorbelastung, sehr wohl geeignet. Die **Antragstellerin** stellte zudem klar, dass die Aussage bezüglich der Betriebserweiterung aus einem Interview stamme und aus dem Zusammenhang gerissen sei. Dieser Umstand sei nicht mehr aktuell, da jetzt die Rekultivierung der Fläche vorgesehen ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Antrag auf Planfeststellung keine Erweiterungspläne des Industriebetriebes eingereicht wurden.

Was den alternativen Standort betrifft, ist es nicht Aufgabe der Antragstellerin, diesen zu suchen. Hier handelt es sich auch nicht um eine neue Deponie, für die ein Standort gesucht werden muss, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Deponie, was die Frage der Standortsuche entbehrt.

Die Zielkonformität wird als gegeben angesehen, womit dieser Einwand nichtig ist.

Abfallschadstoffe

Die **Einwender** merkte an, dass heutzutage die Bau- und Abbruchabfälle von Häusern aus den 60er und 70er Jahren auf die Deponie gebracht werden. Hier wird eine Gefahr durch Schadstoffe aus diesen Abbruchabfällen gesehen. Dieser Einwand konnte ausgeräumt werden, da Abfällen eine Deklarationsanalyse beiliegt, bevor diese abgelagert werden. Abfälle mit höheren Werten als die zulässigen, kommen nicht auf die Deponie, sondern werden auf eine höherklassige Deponie gebracht.

Deponietechnik-Rekultivierungsschicht

Es wurde eingewendet, dass die Mächtigkeit von 1m Rekultivierungsboden nicht ausreichend sei für die Folgenutzung Wald.

Die **Antragstellerin** bestätigte diese Sichtweise, weshalb in der Planung auch der letzte Meter Deponat auch aus reinem durchwurzelbarem Bodenaushub vorgesehen ist und damit eine Mächtigkeit von min. 2,0 m insgesamt haben wird. Somit wird genug Boden für die Wasserversorgung der Bäume vorhanden sein.

Standicherheit

Der Einwand lautete, dass eine Böschungsneigung von 22° nicht standsicher sei und die Deponie dann abrutschen könne. Es hat sich gezeigt, dass hier nur ein Verständnisproblem vorlag. Die 22° wurden irrtümlicherweise zur Vertikalen angenommen, nicht zu Horizontalen. Es war ersichtlich, dass bei einer Abflachung der Deponie auf 22° zur Horizontalen mit keinem Böschungsbruch zu rechnen ist.

Staub

Es kam der Einwand, dass durch die Deponieerweiterung zusätzliche Stäube entstehen, welche giftig und gefährlich sein könnten. Das Staubgutachten zeigt jedoch auf, dass die durch das Vorhaben verursachte Staubbelastung nur unwesentlich zur Gesamtbelastung beiträgt und alle Werte der TA Luft sicher eingehalten werden. Bezüglich der Belastung wurde seitens der **Antragstellerin** darauf verwiesen, dass die Abfälle daraufhin untersucht werden und Abfälle mit höheren Belastungen erst gar nicht auf der Deponie Jacob abgelagert werden. Die von den Einwendern vorgelegten Analysen aus ihrem Garten wurden mit den Werten der Bundesbodenschutzverordnung abgeglichen. Dabei kam heraus, dass die Werte unterhalb der Vorsorgewerte sind und somit kein Anhaltspunkt auf eine schädliche Bodenverunreinigung vorliegt.

Lärm

Es wurde eingewendet, dass das Lärmgutachten nicht den richtigen Ansatz habe und es eventuell zu starken Lärmbelastungen kommen könnte. Das Lärmgutachten zeigt, dass an den Aufpunkten die Werte der TA Lärm eingehalten werden. Es wurden verschiedene zeitlich Abschnitte, entsprechend des Baufortschritts betrachtet, daher gibt es mehrere Ansätze, was zu einer vermeintlichen Verirrung führte. Der Einwand, dass bei der Prognose die Wohnorte betrachtet werden sollten wurde dahingehend ausgeräumt, in dem erklärt wurde, dass bei der Berechnung die Maximale Schallausbreitung ermittelt wurde und dann deren Ausbreitung auf die umliegenden Gebäude betrachtet wurde. Somit sind die Wohnhäuser erfasst. Bezüglich der Lärmmin- derung wurde seitens der **Antragstellerin** eingewilligt sogenannte Schnarrer statt Pieper an den Fahrzeugen zu verwenden.

Naturbad

Es wurde eingewendet, dass durch die Deponie das Naturbad Platsch in Mitleidenschaft gezogen werde. Das Bad wird seit dem Umbau mit dem Wasser aus der Ennepe gespeist und das Wasser der Deponie gelangt in die Ennepe. Dadurch könnten erhöhte Schadstoffbelastungen in das Schwimmbad gelangen.

Seitens der **Antragstellerin** konnte gezeigt werden, dass mit einer Verschmutzung nicht zu rechnen ist. Die Einleitwerte werden kontrolliert und es werden nicht nur die Werte der Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten, sondern auch die strengeren Werte der Oberflächengewässerverordnung (OgewV) und der Fischereiverordnung (FischV). Den Gutachten nach solltendie Werte jedoch sicher eingehalten werden. Die Antragstellerin hat vorgeschlagen, dass eventuell eine direkte Kommunikation zwischen der Schwimmbadbetreiberin und der Deponiebetreiberin stattfinden sollte. Dann könnte man sofort reagieren, wenn sich Werte im Zulauf zum Bad verschlechtern.

Die **Antragstellerin** konnte zeigen, dass rein mengenmäßig das Wasser der Deponie in der Ennepe nur unwesentliche Auswirkungen hat.

7.5. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG und § 21 Abs. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss u. a. nur dann ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter, d. h. an erster Stelle für das Schutzgut Mensch, nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Der Stand der Technik im Sinne des KrWG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Bei der Anwendung dieser Vorgaben im Planfeststellungsverfahren muss der Stand der Technik zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen aller Schutzgüter eingehalten werden, wobei der im UVPG-Recht geltende Vorsorgegrundsatz schutzgutbezogen auch gering wahrscheinliche Beeinträchtigungseignisse

umfasst.

Relevante Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie ergeben sich aus der Deponieverordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Einzelfallspezifisch wurden diese Vorgaben in den Nebenbestimmungen definiert. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 36 Abs. 4 KrWG. Danach kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Berücksichtigt wurde hierbei, dass es sich um eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) handelt. Die Anforderung zur Einrichtung unterschiedlicher Anlagenbereiche gem. § 3 Abs. 3 DepV sind erfüllt.

Unter Nr. 4.1 finden sich allgemeine Nebenbestimmungen wieder, die sich aus weitgehend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Landesabfallgesetz ableiten. Die Nebenbestimmung 4.2 enthält den Abfallkatalog, in dem die Abfallarten antragsgemäß genehmigt werden. Die Fußnoten 1) und 2) zum Abfallkatalog enthalten zusätzliche Anforderungen für bestimmte Abfallarten. Diese ergeben sich aus der Deponieverordnung. Weiterhin sind für bestimmte Anfallstellen gesonderte Kontrollanalysen vorgegeben.

Anforderungen an die Organisation und Personal sind in § 4 DepV definiert und finden sich in den Nebenbestimmungen unter 4.3, Nrn. 1. und 2. wieder. Anforderungen an Information und Dokumentation sind in § 13 der DepV definiert und sind in den Nebenbestimmungen unter 4.3, Nrn. 3. bis 8. enthalten.

Unter 4.4 sind Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der Deponie aufgeführt, die sich weitgehend aus der Deponieverordnung ergeben.

Der Aufbau der Abdichtungssysteme entspricht im Wesentlichen den Grundsätzen des Anhangs 1 der DepV und sind in den Nebenbestimmungen 4.4.8 bis 4.4.10 wiedergegeben. Für die Planung der Basisentwässerung wurden

die Regelwerke der entsprechenden DIN berücksichtigt und erfüllen die Anforderungen nach Anhang 1, Tabelle 1 DepV.

Die Nebenbestimmung 4.4.11 enthält Anforderungen an die Rekultivierung mit dem langfristigen Ziel der Entstehung eines hangssichernden Bestandes aus Baumanpflanzungen.

Die Nebenbestimmung 4.4.12 enthält die dem Antrag entsprechende, sukzessive Rekultivierung während der Verfüllung.

Durch die mit Nebenbestimmung 4.4.13 geforderten Labor- und Feldversuche wird die Standsicherheit der Oberflächenabdichtung nachgewiesen. Die Auflagen 4.4.14 bis 4.4.16 enthalten weitere notwendige Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb.

In der Nebenbestimmung 4.4.19 wird der Umfang des Mess- und Kontrollprogramms für die Deponie behandelt, welches keine Änderung erfährt.

Die Nebenbestimmungen zum Arten- und Landschaftsschutz unter 4.5 ergeben sich im Wesentlichen aus den Antragsunterlagen, hier insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie aus dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter 4.6 resultieren aus den Vorgaben der TA Luft und TA Lärm.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat wasserrechtliche Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die sich in den Nebenbestimmungen unter Kapitel 2 wiederfinden und von der oberen Wasserbehörde mitberücksichtigt wurden. Weitere Nebenbestimmungen hatte der Kreis nicht eingebracht.

In Ihrer erweiterten Stellungnahme hat die Stadt Ennepetal die Antragsunterlagen bewertet und Hinweise gegeben. Die dort aufgeführten Punkte wurden

bereits durch die Stellungnahmen und Nebenbestimmungen der Fachabteilungen berücksichtigt, weshalb hier nicht vertiefend darauf eingegangen wird und alle Punkte erneut angegeben sind.

Die Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz unter 4.7 sind auf die Stellungnahme aus dem Dezernat 55.1 der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.02.2020 zurückzuführen.

Gesamtergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hier die Voraussetzungen des § 36 KrWG erfüllt sind. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht einer Planfeststellung ebenfalls nicht entgegen. Die Gesichtspunkte der ortsnahen notwendigen abfallrechtlichen Entsorgung der mineralischen Abfälle aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis sind von einem derartigen öffentlichen Interesse, dass die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen für Mensch und Umwelt – soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen vermieden werden können – demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die abschließende Prüfung ergibt, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 KrWG vorliegen und dass andere öffentlich-rechtliche Belange der Änderung nicht entgegenstehen. Somit konnte der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG erteilt werden.

8. Kostenentscheidung

8.1. Kosten

Da der Planfeststellungsbeschluss auf Antrag der Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG gestellt wurde, trägt dieser gem. § 1 i.V.m. § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Kosten.

Die Kostenentscheidung über die wasserrechtlichen Entscheidungen (Kapitel 2) ergeht getrennt.

8.2. Gebühren

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 28.2.1.13 b) wird für diesen Planfeststellungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

12.500,00 €

(in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro)

festgesetzt.

Die vorstehende Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt: Tarifstelle 28.2.1.14 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW sieht für eine Entscheidung über die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes gem. § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit der Deponieverordnung eine Gebühr in Höhe von 0,02 € bis 0,03 € je Kubikmeter nutzbares Volumen.

Der Gebührenansatz ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m³ bezieht für das 500.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel.

Damit errechnet sich die Gebühr auf:

500.000 m³ * (0,03+0,02)/2 € = 12.500,00 €

Den genannten Betrag bitte ich, bis zu in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin, unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das dort angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

9. Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
– BNatSchG -

BWaldG:

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
(Bundeswaldgesetz BWaldG)

DepSüVO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO)

DepV:

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

LAbfG:

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG)

LG NRW:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

UVPG NRW:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

10. Rechtsbehelfsbelehrung

10.1. Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – v.

07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-
säumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische
Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Vorausset-
zungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

10.2. Kostenentscheidung

Gegen die Kostenentscheidung kann, wenn sie selbstständig angefochten
wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die
Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Fi-
nanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – v.
07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht
werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektroni-
schen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001
(BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die
elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt
werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-
säumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische
Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Vorausset-
zungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kapitel 2

Wasserrechtliche Bescheide im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses

Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) und

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) zur Direkteinleitung von Oberflächen- und Sickerwasser aus der Boden- und Bauschuttdeponie in ein namenloses Seitengewässer der Ennepe

Hiermit wird der Fa. Siegfried Jacob GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG nach Maßgabe der in der Genehmigung getroffenen Regelungen erteilt.

Hiermit wird der Fa. Siegfried Jacob GmbH & Co. KG gemäß § 8 Abs. 1 WHG widerrufenlich und befristet bis **zum 31.12.2041** die Direkteinleitung von Oberflächen- und Sickerwasser aus der Boden- und Bauschuttdeponie über einen Retentionsbodenfilter in ein namenloses Seitengewässer der Ennepe nach Maßgabe der in der Erlaubnis getroffenen Regelungen erteilt.

Gleichzeitig wird der Fa. Siegfried Jacob GmbH & Co. KG gemäß § 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG im gleichen Umfang bis zum 31.12.2041 widerrufenlich und befristet die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen und die Gemeinde Ennepetal von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.

Die beigelegte Anlage 1 (Überwachungswerte) mit dem Anhang 51 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) sind Bestandteil der Erlaubnis.

Die dem Antrag beigelegten Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG und der Erlaubnis nach § 8 WHG.

Die Erlaubnis vom 07.10.2005 – Az. 54.02.02.03-954008-01.04 ist durch die Überbauung des bestehenden Rückhaltebeckens nicht mehr erforderlich. Die Erlaubnis wird mit Beginn der Überbauung des bestehenden Rückhaltebeckens aufgehoben.

Gemeinsame Festlegungen für beide Bescheide:

Hinsichtlich der **Umweltverträglichkeitsprüfung** wird Bezug genommen auf Nummer 2.2 des abfallrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der **Entscheidungen über Einwendungen** wird Bezug genommen auf Nummer 2.3 des abfallrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der **privaten Rechte Dritter** wird Bezug genommen auf Nummer 2.4 des abfallrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der **Kostenentscheidung** wird Bezug genommen auf Nummer 8 des abfallrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses. Über die Höhe wird später entschieden. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinsichtlich der **Antragsunterlagen** wird Bezug genommen auf Nummer 3 des abfallrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der **allgemeinen Sachverhaltsdarstellung** und der **Beschreibung des Ablaufs des Planfeststellungsverfahrens** (Kapitel 7) wird Bezug genommen auf die im abfallrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses gemachten Angaben.

Hinsichtlich der **Zuständigkeit** wird Bezug genommen auf Nummer 6 des abfallrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses.

11. Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

gemäß § 57 (2) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG)

11.1. Betriebsbezogene Angaben zur Anlage

Lage des Betriebs

58256 Ennepetal, Flur 50, Flurstücke 196, 293, 347, 380, 393, 395 und 423 Gemarkung Ennepetal

Lage der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich bei den Koordinaten:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
East Zone 32: 387032
North: 5683715

Abwasseranfallstellen

- Niederschlagswasser vom bestehenden Deponiekörper und vom Erweiterungsteil
- Sickerwasser vom Erweiterungsteil

Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage, wie beantragt

- Schlammfang (Langsandfang)
- Regenklärbecken
- Regenrückhaltebecken
- Retentionsbodenfilter

Sonstige Bestandteile:

- Zu- und Ablaufkanäle, Verbindungsrohrleitungen
- Notüberlauf
- Drosselschacht mit Drosseleinrichtung
- Probenahmestellen

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus einer Kombination eines Regenrückhaltebeckens (RRB) mit Retentionsbodenfilter und einem vorgeschalteten Regenklärbecken (RKB). Vor diesen Becken ist ein Schlammfang vorgesehen, über den der gesamte Oberflächenabfluss aus dem zugeordneten Einzugsgebiet (hier Ablagerungsfläche zzgl. Verkehrswege) geleitet wird. Die konstruktive Ausgestaltung des Schlammfangs ist in Anlehnung an einen Langsandfang aus der Abwasserreinigung geplant. Der Ablauf des

Kombinationsbauwerkes in ein namenloses Gewässer wird über eine Drosseleinrichtung auf 34 l/s (bei Erreichen des Stauziels von NHN + 210,50 m) beschränkt. Beide Becken verfügen über einen gemeinsamen Notüberlauf, der über eine Dammscharte in das namenlose Gewässer abschlägt.

Speichervolumen der Abwasserbehandlungsanlage

Das Speichervolumen des RRB/RBF beträgt:

- 2602,05 m³ bei NHN + 210,50 m

11.2. Nebenbestimmungen

Zu Errichtung und Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

- 11.2.1 Der Ausführungsplanung zum Retentionsbodenfilter sind insbesondere die folgenden Regelwerke und Merkblätter zugrunde zu legen: Merkblatt DWA-M 176 Kap. 5.5, Handbuch für Retentionsbodenfilter NRW. Der Entwurf des Arbeitsblattes DWA-A 178 ist als zusätzliche Erkenntnisquelle heranzuziehen. Das RBF ist mit einer Abdichtung (Abschnitt 5.2.2 DWA-M 176 bzw. 5.3 des Handbuches für Retentionsbodenfilter NRW) auszustatten.
- 11.2.2 Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren biologischen, chemischen und physikalischen Angriffen des Abwassers, des Grundwassers und des Bodens standhalten. Die Abwasseranlage muss standsicher, dauerhaft, wasserdicht und korrosionsbeständig sein.
- 11.2.3 Die Art der Abdichtung des Beckenbodens und der Randverwallung ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen. Entsprechend der Auswahl sind
- der Nachweis der Standsicherheit der Randverwallung,
 - der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an das Dichtungssystem entsprechend Abschnitt 4.2 des DWA-M 512-1,
 - und die Konstruktions- und Ausführungsdetails (z.B. Bauwerksanschlüsse, Eckanbindungen, Einbindegräben, Rohr- und Kabeldurchdringungen usw.)
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu erstellen. Alle Nachweise sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens eine Woche vor Baubeginn zuzusenden.
- 11.2.4 Dem Standsicherheitsnachweis der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Darin sind

- die Auswahl der Lastfälle zu Böschungsbruch, Grundbruch und Abschieben des Dammkörpers (z.B. Wasserdruck bei Einstau bis zum Bemessungsereignis bzw. Anspringen des Notüberlaufs),
- die Wahl der Schnitte (Taltiefstes im ehemaligen Bachbett),
- und die angesetzten Bodenkennwerte

zu beschreiben und zu begründen. Das Ergebnis der Standsicherheitsberechnungen ist auszuformulieren.

- 11.2.5 Der Standsicherheitsnachweis ist von einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zusammen mit dem Prüfbericht spätestens eine Woche vor Baubeginn zuzusenden.
- 11.2.6 Vom Bauherrn ist eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle gem. Abschnitt 5.2.2 des DWA-M 176 zu beauftragen. Eine Kopie des Beauftragungsschreibens ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 unverzüglich nach Beauftragung zuzusenden.
- 11.2.7 Gemäß Antrag wird ein Qualitätsmanagementplan für das Projekt erstellt. Die Inhalte bez. der Erstellung des Kombibauwerkes sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn mit dem Sachverständigen für Erd- und Grundbau, der Fremdüberwachungsstelle und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 abzustimmen.
- 11.2.8 Bodenmechanische Berechnungsannahmen sind vor Ort vor bzw. bei Einbauparametern während der Baumaßnahme (DIN 4020 i.V.m. Abschnitt 12.1.2 der DIN 1054) zu überprüfen. Das Gleiche gilt für Annahmen hins. der Grundwasserverhältnisse. Bei Abweichungen sind deren Auswirkungen auf die Baumaßnahme zu berücksichtigen.
- 11.2.9 Die Ausführungspläne sicherheitsrelevanter Konstruktionsdetails der Randverwallung (z.B. Notentlastung Dammscharte) und des Dichtungssystems (Bauwerksanschlüsse, Eckanbindungen, Einbindegräben, Rohr- und Kabeldurchdringungen usw.) sind der Fremdüberwachungsstelle mind. zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Bauausführung zur Zustimmung vorzulegen. Kürzere Fristen können im Einzelfall mit der o.g. Stelle vereinbart werden.
- 11.2.10 Zur Vermeidung eines Bauwerksversagens und zur Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht ist die schadlose Ableitung des über die Randverwallung abfließenden Abwassers konstruktiv sicherzustellen (5.5.1 DWA-A 166).
- 11.2.11 Schächte mit Stellorganen sind derart zu gestalten, dass die Stellorgane auch bei Kronenstau bedienbar bleiben (Bild 34 DWA-M 176). Einlaufbereiche von Ablaufleitungen sind gegen Verlegung zu sichern. Rohrleitungen im Bereich der Absperrbauwerke müssen absperrbar und prüfbar sein. Parallel zum Drosselorgan ist eine Notentleerungsleitung entsprechend Abschnitt 9.3.3 des DWA-A 166 vorzusehen. Der minimale Rohrdurchmesser für

- revidierbare Grundleitungen von 300 mm ist einzuhalten (Abschnitt 8.3 DWA-M 522).
- 11.2.12 Die Leistungsfähigkeit des Notumlaufes um die Abwasserbehandlungsanlage bzw. um das Retentionsbodenfilter DWA-M 176 5.5.9 als Pumpenlösung ist in der Betriebsanweisung (siehe Nr. 2.2.2) zu benennen (in l/s und Jährlichkeit des entsprechenden Niederschlagsereignisses).
- 11.2.13 Vor Beginn der Bauarbeiten für die Abwasserbehandlungsanlage ist die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zum Gewässerausbau nach § 68 WHG einzuholen (siehe Hinweis 4.7). Die Genehmigung ist der Oberen Wasserbehörde, Dez. 54 vor Baubeginn vorzulegen.
- 11.2.14 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Baubeginn muss auch die Namen der Vertreter aller am Bau beteiligten Verantwortlichen enthalten (Bauherrschaft, Entwurfsverfassende, Unternehmen, Bauleitende; §§ 53 - 56 BauO NRW 2018). Die Verantwortlichen müssen während der Bauzeit telefonisch erreichbar sein.
- 11.2.15 Vor Beginn und während der Bauarbeiten sind vor Ort Baubesprechungen mit folgenden Teilnehmern durchzuführen: Für die Maßnahme benannter verantwortlicher Vertreter des Bauherrn, Entwurfsverfasser, Sachverständiger (bei Bedarf), Fremdüberwachungsstelle, Bauleitung der ausführenden Firma (bei Bedarf) und staatliche Bauaufsicht (Dez. 54 BR Arnsberg). Über die Baubesprechungen sind vom Vertreter des Bauherren Protokolle zu fertigen und allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.
- 11.2.16 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist vor dem Probetrieb nach Abschnitt 13.3.3 des DWA-A 166 und vor der Hauptnutzungsphase bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu beantragen.
- 11.2.17 Vor der Hauptnutzungsphase ist vom Betreiber ein Probetrieb in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 durchzuführen (13.3.3 DWA-A 166 bzw. 11.2.2 DWA-M-522). Die Dichtheit der Erdbecken ist gem. Abschnitt 5.2.5 des DWA-M 176 in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu prüfen.
- 11.2.18 Die Umsetzung der Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung hat fachgerecht und zeitlich entsprechend der Vorgaben zu erfolgen.
- 11.2.19 Sechs Monate nach der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Oberen Wasserbehörde, Dez. 54 Bestandspläne zu der Abwasserbehandlungsanlage zur Verfügung zu stellen.
- 11.2.20 Soll die Anlage wesentlich geändert werden, so ist bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen. Der Rückbau von Behandlungsstufen ist eine wesentliche Änderung nach § 57 Abs. 2 LWG. Auf § 25 Abs. 2 LWG wird hingewiesen.

- 11.2.21 Während der Bauzeit ist das Baustellenabwasser durch eine zusätzliche Filtration zu entwässern. Dadurch soll der Eintrag von Feinsedimenten in die Ennepe zurückgehalten werden.

Zu Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

- 11.2.22 Die Abwasseranlage ist jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten (Tragsicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit). Hierzu gehört insbesondere, dass Einleitungsstellen, Einläufe, Schächte, Kanalleitungen, Schlammfänge, Rückhalteräume und Auffanggrinnen regelmäßig überprüft und nach Bedarf gereinigt bzw. geräumt werden. Hierbei anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 11.2.23 Für Betrieb und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und in der Nähe der Anlage aufzubewahren. Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
- 11.2.24 Der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person und deren Stellvertretung zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 11.2.25 Der Betrieb und die Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden DWA-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.
- 11.2.26 Für den Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Abwasserbehandlungsanlage Kombibauwerk, Rohrleitungen, Einleitungsstelle, etc.) ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hier sind alle wichtigen Vorkommnisse wie die Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der Oberen oder

Unteren Wasserbehörde sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

11.2.27 Selbstüberwachung gemäß § 61 Abs. 2 WHG:

Die verantwortliche Person (o.V.i.A.) nach Nr. 2.2.3 ist verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Inspektionen vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen baulichen, klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen:

- Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen:
 - Nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen,
 - sonst monatlich
- Funktionsfähigkeit des Drosselorgans:
 - Entsprechend der Herstellerangaben,
 - aber mindestens monatlich
- Hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtung:
 - Nach der Erstkalibrierung alle fünf Jahre
- Schichtdicke der abgesetzten Stoffe im Schlamm Speicher und im Regenklärbecken:
 - Nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen,
 - aber mindestens vierteljährlich
- Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken (insbesondere Verwallungen, Ablaufleitung, Notüberlauf: Keine Absenkungen, Ausspülungen, Vernässungen, Beschädigungen der Anlage durch z.B. Wühltierbefall, usw.):
 - Bei Anspringen des Notüberlaufs täglich,
 - jeweils nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen,
 - aber mindestens monatlich

Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

11.2.28 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in das namenlose Gewässer abgeleitete Abwasser den in der Direkteinleitungserlaubnis vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

11.2.29 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen Menschen gefährdet, die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Fa. Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co.KG verpflichtet, umgehend geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Untere Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr Kreises und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu unterrichten.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

- 11.2.30 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich die Abwässer, die in der Direkteinleitungserlaubnis erfasst sind, behandelt werden.
- 11.2.31 Es ist ein auf die Höhenkote NHN eingemessener Lattenpegel an der Anlage zu errichten, der den Wasserstand im Regenrückhaltebecken/Retentionsbodenfilter vom Betriebsweg aus sichtbar anzeigt.
- 11.2.32 Zur Messung der Vertikalverschiebung sind auf der Krone der südlichen Randverwallung zwei Höhenfestpunkte vorzusehen (wasserseitige Böschung und Mitte der Dammscharte). Die Punkte sind vor dem Probetrieb einzumessen. Bei Verdacht auf ungeplante Setzungen bzw. nach besonderen Ereignissen (wie z.B. Anspringen des Notüberlaufes) ist eine Kontrollmessung vorzunehmen. Entsprechend der Ergebnisse sind ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

11.3. Zur Probenahmestelle

- 11.3.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage und am neu zu errichtenden Sickerwasser-Sammelschacht ist jeweils eine Probenahmestelle einzurichten, deren Ausgestaltung in Abstimmung mit dem LANUV NRW zu planen ist. Die Probenahmestellen sind jeweils mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung und die vom LANUV vergebene Nummer der Messstelle deutlich sichtbar ist.
- 11.3.2 Die neue Probenahmestelle ist gemäß dem separat zugehenden Formular zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Das von der Fa. Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co.KG vollständig ausgefüllte Formular mit Fotodokumentation ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zuzusenden.

11.4. Zur Drosseleinrichtung

- 11.4.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Drosseleinrichtung zu betreiben, um sicherzustellen, dass der maximal genehmigte Abfluss durch die Ablaufleitung eingehalten wird.
- 11.4.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Drosseleinrichtung sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung des maximalen Abflusses beim Bemessungsereignis maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten (Kalibrierung). Die Drosseleinrichtung ist überprüfbar anzuordnen (Abschnitt 6.2.4 DWA-M 176). Sie ist in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren (siehe auch Nr. 2.2.6). Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

11.5. Vorbehalte

- 11.5.1 Diese mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilte Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Die Obere Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg), behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder DWA-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.
- 11.5.2 Die obere Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg), behält sich eine Verpflichtung zum Rückbau der Abwasserbehandlungsanlage in Teilen oder als Gesamtanlage über den im Antrag genannten Rückbau des Sandfangs hinaus vor.
- 11.5.3 Die obere Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg) behält sich vor, zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, insbesondere bei einer Prüfung nach § 110, soweit notwendig, sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen oder anzuordnen, dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat. Die Kosten sind in dem in § 109 Abs. 2 LWG NRW geregelten Umfang von der Betreiberin zu tragen.

11.6. Hinweise

- 11.6.1 Die nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden von der Genehmigungsbehörde nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- 11.6.2 Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von mir nicht geprüften baulichen Anlagen gem. Hinweis 4.1 eingehalten werden. Auf die im § 62 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 formulierte Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit weise ich hin:
„Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“
- 11.6.3 Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 bezieht sich nicht auf die Überprüfung der baurechtlichen

Vorschriften der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.

- 11.6.4 Den Vertretern der zuständigen Behörden und deren Beauftragten sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
- 11.6.5 Neben den in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmungen sind weitere Sicherheitsvorschriften, wie sie z.B. im Abschnitt 13.5 des DWA-A 166 aufgezählt werden, einzuhalten.
- 11.6.6 Der im Antrag (Kap. 6.24 des E-Berichtes) skizzierte Umbau bzw. teilweise Rückbau der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Abschluss der Deponie nach § 57 Abs. 2 LWG als wesentliche Änderung bei der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg) mind. sechs Monate vor dem geplanten Baubeginn zu beantragen. Nach § 25 LWG kann auch der Rückbau der gesamten Benutzungsanlage gefordert werden.
- 11.6.7 Durch den Bau der Abwasserbehandlungsanlage wird das namenlose Gewässer überbaut. Die Verlegung des namenlosen Gewässers als By-Pass-Gerinne an den Talhang am Rand der Abwasserbehandlungsanlage ist Teil des Gewässerausbauverfahrens nach § 68 WHG, das bei der Unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zu führen ist.

11.7. Begründung

Sachverhalt:

Fa. Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG (im Folgenden SJM) beantragt im Rahmen einer Erweiterungsplanung für die auf ihrem Betriebsgelände bestehende Boden- und Bauschuttdeponie (DK0) die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage. Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch die beantragte Erweiterung der Deponie überbaut und daher im Zuge der Bauarbeiten nach Errichtung der beantragten Abwasserbehandlungsanlage verfüllt.

In der Abwasserbehandlungsanlage soll das von der Deponie abfließende Oberflächenwasser und das Deponiesickerwasser des neu beantragten Erweiterungsteils behandelt werden. Das behandelte Abwasser soll in ein namenloses Gewässer eingeleitet werden. Mit den Unterlagen für die Beantragung der Deponieerweiterung hat SJM zwei Anträge auf Erlaubnis nach § 8 WHG für die Direkteinleitung von in der Abwasserbehandlungsanlage behandeltem Niederschlagsabwasser von Deponieoberflächen und von Deponiesickerwasser gestellt. Diese Anträge werden durch eine wasserrechtliche Erlaubnis beschieden und im Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht als Kombibauwerk aus einem Langsandfang, einem Regenklärbecken mit Dauerstau und einem Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilter. Sie wird unterhalb des zukünftigen Deponiefußes in sehr hängigem Gelände (20-40 Grad Geländeneigung unterhalb der Anlage) in Erdbauweise erstellt. Sie verfügt über einen

regelbaren Grundablass und eine befestigte Dammscharte als Notüberlauf z.B. für Starkregenereignisse.

Alle Becken gemeinsam haben bei Aufstau bis zur Krone des Absperrbauwerkes ein Volumen von ca. 6.000 m³. Das Absperrbauwerk hat im Taltiefsten nach vorliegender Geländebestandsaufnahme (Sohle des unbenannten Gewässers bei 205,71 m NHN) bzw. Bauwerksplanung (Krone bei 112,50 m NHN) eine Höhe von 6,79 m.

Unterhalb der Anlage in der Ennepe Aue liegen eine Minigolfanlage, Wanderwege und Pfade. Die Ennepe ist in Falllinie ca. 120 m vom Rand der Abwasserbehandlungsanlage entfernt.

Die Erweiterung der Deponie erfolgt in Abschnitten. In diesen Abschnitten wird nach einer ggf. erforderlichen Ertüchtigung der geologischen Barriere eine mineralische Entwässerungsschicht mit Dränagen und anschließend ein Trennvlies aufgebracht. Auf dieses Vlies wird der Abfall lagenweise eingebaut. Niederschlagswasser, das in den Abfall sickert, wird von Sickerwasserdränagen erfasst und über Rohrleitungen dem Sickerwasserschacht zugeführt. Von dort soll es entweder in den Kanal gepumpt (wenn die Anforderungen an eine Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage nicht eingehalten werden) oder über die Abwasserbehandlungsanlage in das namenlose Gewässer eingeleitet werden (wenn die Anforderungen an eine Direkteinleitung eingehalten werden). Das oberflächlich abfließende Niederschlagswasser wird über ein Grabensystem der Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet.

Die erforderliche Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage und die erlaubte Abwassermenge werden in der Einleitungserlaubnis festgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Allgemein:

Für die fachtechnische Prüfung des Antrags wurden hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung insbesondere die einschlägigen Arbeits- und Merkblätter DWA-A 166 (Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und –rückhaltung) und DWA-M 176 (Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und –rückhaltung) herangezogen.

Die Abwasserbehandlungsanlage nimmt Niederschlagswasser von 19,8 ha auf. Durch ihre Konstruktion und Lage sperrt sie für dieses Niederschlagswasser das Tal nahezu auf ganzer Breite ab. Ein Notumlauf um die Abwasserbehandlungsanlage in Gestalt eines Kanals oder Gerinnes ist nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine Pumpenlösung zum Einsatz kommen. Das ursprünglich im Tal verlaufende Gewässer wird im Bereich der Deponie überbaut und verläuft dort innerhalb einer Rohrleitung. Es kann nur noch sehr eingeschränkt seiner Funktion als Hochwasser abführendes Gewässer dienen und wird als sogenanntes By-Pass-Gerinne an der Abwasserbehandlungsanlage vorbeigeführt. Die Abwasserbehandlungsanlage hat dadurch, dass sie das Oberflächenwasser von 19,8 ha ohne Begrenzung aufnimmt und durch die spezielle Lage im Tal den Charakter einer kleinen Stauanlage entsprechend DWA-M 522. Daher wird bei der Antrags-

prüfung u.a. bezüglich der Anlagensicherheit auch das Merkblatt DWA-M 522 herangezogen, das originär für kleine Talsperren und kleine Hochwasserrückhaltebecken gilt. Mit der Höhe des Absperrbauwerkes über der Gründungssohle (namenloses Gewässer) von 6,79 m ist die Anlage nach Tabelle 1 DWA-M 522 bereits als mittlere Stauanlage einzustufen. Wegen der geringen Breite des namenlosen Gewässers wird diese Höhe aber nur auf einem sehr schmalen Bereich der Randverwallung erreicht. Zudem ist das Volumen des Stauraumes der Klasse der kleinsten Stauanlagen zuzuordnen, weshalb die bereichsweise Anwendung des DWA M 522 für kleine Stauanlagen sinnvoll ist. Die hydrologischen Eingangsgrößen der dem Antrag beigefügten fachtechnischen Berechnungen (Antrag Anlage 4) wurden im Vorfeld des Antrags mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt bzw. hins. Plausibilität geprüft. Die Berechnungsergebnisse wurden teilweise mit Vergleichsberechnungen verifiziert.

Die dem Antrag beigefügten Ergebnisausdrucke zu statischen Berechnungen hins. der Standsicherheit der Randverwallung (Absperrbauwerke) wurden bez. der Annahmen und des Rechenwegs nicht geprüft. Da die Berechnungen für die Standsicherheit der Anlage elementar sind, hat Fa. SJM sie von einem anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau prüfen zu lassen.

Bei der Prüfung, ob die jeweiligen Nebenbestimmungen erforderlich sind bzw. wie weitgehend die Nebenbestimmungen einzelne Sachverhalte regeln, wurde das Interesse der Fa. SJM an einer kostengünstigen und baulich unkomplizierten Umsetzung des Bauvorhabens Abwasserbehandlungsanlage berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Soweit es inhaltlich möglich war, wurden Nebenbestimmungen so formuliert, dass sie baubegleitend erfüllbar sind.

Zu den Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen 11.2.1 bis 11.2.5 sind zur Sicherstellung der rechnerischen Standsicherheit des Bauwerkes unter allen anzusetzenden Belastungsszenarien notwendig. Durch die hängige Lage des Bauwerkes, die nicht unerhebliche Stauhöhe bei Vollstau und das Beckenvolumen von ca. 6000 m³ besteht beim Versagen des Absperrbauwerkes eine erhebliche Gefahr für sich unterhalb befindliche Personen und Infrastruktureinrichtungen bzw. für die durch die erzeugte Schlammlawine betroffene Umwelt (namenloses Gewässer, Flussaue, Ennepeflusslauf).

Die Nebenbestimmungen 11.2.6 bis 11.2.9 regeln die Fremdüberwachung bei der Durchführung der Baumaßnahme durch ein speziell für solche Projekte zugelassenes Ingenieurbüro bzw. den Sachverständigen für Erd- und Grundbau. Die Genehmigungsplanung gibt keine Auskunft über sicherheitsrelevante Konstruktionsdetails der Bauausführung, wie sie in der Nebenbestimmung 11.2.9 beispielhaft aufgeführt sind. Diese Details werden erst bei der Ausführungsplanung näher bestimmt.

Die Konstruktionsdetails, die Kontrolle der bei den Berechnungen angenommenen Randbedingungen während des Bauablaufs (z.B. Scherfestigkeiten, Durchlässigkeitskoeffizienten, Verdichtungsgrade, usw.) und die Güte der baupraktischen Umsetzung der

Ausführungsplanung sind ebenso sicherheitsrelevant wie die Standsicherheitsberechnung. Daher ist es erforderlich, diese Sachverhalte gutachterlich prüfen zu lassen. Der § 109 LWG NRW ermächtigt die Obere Wasserbehörde, Gutachter zu diesen Prüfungen auf Kosten der Antragstellerin SJM hinzuzuziehen (siehe auch Vorbehalt 3.3). Die Nebenbestimmungen 11.2.10 bis 11.2.12 machen Vorgaben für besonders sicherheitsrelevante Bauwerksteile bzw. regeln weitere notwendige bauliche bzw. betriebliche Prüfungen im Vorfeld der abschließenden Freigabe der Abwasserbehandlungsanlage für den Normalbetrieb.

Weiterhin weist die Untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für die Verrohrung bzw. Verlegung des Gewässers ein Gewässerausbauverfahren nach § 68 WHG durchgeführt werden muss. Ich habe daher die Nebenbestimmung 11.2.13 und den Hinweis 4.7 aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen 11.2.14 bis 11.2.16 bzw. 11.2.19 und 11.2.20 sind erforderlich, um Grundsätze hins. der Verantwortlichkeiten bzw. hins. der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde festzuschreiben. Sie geben die üblichen Regelungen für Planung und Durchführung einer Baumaßnahme wieder. Zum Teil sind sie nach Bauordnung NRW oder Landeswasserrecht NRW vorgeschrieben.

Die Nebenbestimmung 11.2.17 setzt die a.a.R.d.T. zu erforderlichen Prüfungen vor der wasserwirtschaftlichen Nutzung um.

Zu Nebenbestimmung 11.2.18: Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Gegenstand des Antrags. Soweit nicht Maßnahmen durch diese Plangenehmigung geändert oder gestrichen wurden, sind sie erforderlich, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren bzw. auszugleichen. Daher wird die Umsetzung der Maßnahmen festgelegt.

Die Nebenbestimmung 11.2.21 setzt eine Forderung des Ennepe-Ruhr-Kreises aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange um. Sie ist erforderlich um die Gewässer vor Einträgen aus der Baumaßnahme zu schützen.

Die Nebenbestimmungen 11.2.22-11.2.26 bilden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. der o.g. DWA Arbeits- und Merkblätter bzw. gesetzliche Anforderungen ab (z.B. NB 11.2.23: Betriebsanweisung Abschn. 13.2 DWA-A 166 oder NB 11.2.25: Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation gem. § 56 Abs. 2 LWG).

Die Regelungen zur Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage in Nebenbestimmung 11.2.27 sind u.a. gem. der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) und des DWA-M 522 (11.3.1) getroffen worden.

Die Nebenbestimmungen 11.2.28-11.2.30 dienen dem Gewässerschutz bzw. der Gefahrenabwehr.

Zur Kontrolle des Einstauverhaltens ist in Nebenbestimmung 11.2.31 ein Lattenpegel vorgeschrieben (8.6 DWA-M 522). Gemäß Abschnitt 6.4 des DWA-A166 wird ein fernüberwachbares Messinstrument empfohlen.

Zur Nebenbestimmung 11.2.32: Wegen der Lage des Bauwerkes am Hang und der Bauhöhe der südlichen Randverwallung ist eine Kontrolle des Setzungsverhaltens der Randverwallung gem. DWA-M 522 erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 11.3 und 11.3.2 ermöglichen sichere und fachtechnisch einwandfreie Probenahmen für die Selbstüberwachung gem. § 61 WHG bzw. die ordnungsbehördliche Überwachung gem. § 100 WHG / § 93 LWG.

Die Nebenbestimmungen 11.4 und 11.4.2 gewährleisten den bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage hins. der im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nach § 8 WHG festgelegten Abwassermenge.

Der Vorbehalt zur Verpflichtung eines teilweisen oder gesamten Rückbaus der Abwasserbehandlungsanlage ist erforderlich, um nach Abschluss der Deponierungsphase und durchgeführter Rekultivierung der Deponie über den Verbleib aller Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage insbesondere unter Sicherheitsaspekten entscheiden zu können. Die beiden anderen Vorbehalte konkretisieren bestehende rechtliche Regelungen.

Eine Prüfung des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aus wasserwirtschaftlicher Sicht war nicht erforderlich, da die unterste Anwendungsgrenze der Nr. 13.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht wird.

Im Rahmen des Erörterungstermins (22.09.2020) wurden keine Einwände vorgebracht, die allein den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage betreffen. Einwendungen die sich auf die eingeleitete Abwassermenge oder –qualität beziehen, werden in der Erlaubnis nach § 8 WHG betrachtet und erforderlichenfalls berücksichtigt.

**12. Wasserrechtliche Erlaubnis
gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus-
haltsgesetz -WHG-)
zur Direkteinleitung von Oberflächen- und Sickerwasser aus der Boden- und Bau-
schuttdeponie in ein namenloses Seitengewässer der Ennepe**

Anlagen: Überwachungswerte (Anlage 1)

12.1 Inhalts und Nebenbestimmungen

12.1.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von

- a) Deponiesickerwasser aus dem beantragten Erweiterungsabschnitt der DK0-Deponie und
- b) Oberflächenwasser aus dem Deponiegelände ohne befestigte Flächen der Metallwerke,

welches über eine neu zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage in ein namenloses Seitengewässer der Ennepe gedrosselt eingeleitet wird.

12.1.2 Angaben zu Einleitungsstellen

Lage des Betriebes

58256 Ennepetal, Jacobstr. 41-45

Gemarkung: Ennepetal, Flur: 50, Flurstücke: 196, 293, 347, 380, 393, 395 und 423

Das Einzugsgebiet der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Oberflächenentwässerung beträgt 19,78 ha. Davon sind 2,77 ha abflusswirksame Fläche.

Lage der Einleitungsstelle

ETRS89/UTM-32N-Koordinaten:

Ostwert: 32387030

Nordwert: 5683709

Gewässername: Namenloses Seitengewässer der
Ennepe

Flussgebietskennzahl: 27688

Einleitungsstellen-Nr. des Ablaufbauwerks: 638625-004

**12.2 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und
Beschaffenheit des Abwassers**

12.2.1 Maximale Einleitungswassermenge

Die maximal zulässigen Einleitungswassermengen werden wie folgt festgesetzt:

- 34 l/s maximaler Drosselabfluss
- 122,4 m³/h maximaler Drosselabfluss
- 34.100 m³/a

Der maximale Drosselabfluss wird erreicht, wenn der Stauspiegel auf Höhe des Stauziels des Regenrückhaltebeckens/Retentionsbodenfilters ist (NHN+ 210,50 m).

Der Mengenangabe für den Jahresabfluss liegt eine durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge von 1228 mm und eine abflusswirksame Fläche von 2,77 ha zugrunde.

12.2.2 Abwasserverordnungsanhang

Das Abwasser fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 51 der Abwasserverordnung.

12.2.3 Überwachungswerte

12.2.3.1 Für das anfallende Oberflächen- und Sickerwasser werden die in der Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Ennepetal und sind an den Probenahmestellen einzuhalten.

12.2.3.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

12.2.4 Anforderungen an Abwasser für den Ort des Anfalls

12.2.4.1 Das Sickerwasser ist im Sickerwasserschacht auf Einhaltung der in der Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte zu überprüfen. Nur bei Einhaltung aller in der Anlage 1 für die Probenahmestelle Sickerwasserschacht aufgeführten Überwachungswerte darf das Sickerwasser in die Abwasserbehandlungsanlage (Kombibauwerk aus Sandfang SF/ Regenklärbecken RKB/ Retentionsbodenfilter RBF mit Regenrückhalteraum RRR) eingeleitet werden.

12.2.4.2 Die in Abwasserbehandlungsanlage (Kombibecken) eingeleitete Sickerwassermenge ist durch eine geeignete Mengenmessenrichtung oder durch Berechnung z.B. anhand von Pumpenleistung und Pumpdauer zu ermitteln und in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 12.2.4.3 Sollte sich durch Auswertung der Analyseergebnisse eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr zeigen, dass einzelne Parameter, die laut dem für die Deponieerweiterung in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Abfallkatalog nicht zu erwarten sind, beständig unterhalb der Nachweisgrenze bleiben oder dass nur geringfügige Abweichungen um einen stabilen Konzentrationsmittelwert auftreten, kann die Fa. SJM bei der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) einen Antrag auf Streichung von Parametern aus dem Überwachungskatalog oder auf Verringerung der Anzahl der im Rahmen der Selbstüberwachung für das Sickerwasser zu messenden Parameter (z.B. 24 mal pro Jahr statt je Charge) stellen.

12.3 Weitere Nebenbestimmungen

12.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 12.3.1.1 Die Einleitungsstelle ist so zu unterhalten und zu betreiben, dass der ordnungsgemäße Abfluss dauerhaft gewährleistet ist. Ablagerungen sind umgehend zu beseitigen und Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen auf den zu entwässernden Flächen sind sofort anzuzeigen. Die Einleitungsstelle ist ständig frei und zugänglich zu halten.
- 12.3.1.2 Die Einleitungsstelle ist so zu markieren, dass sie unabhängig von äußeren Einflüssen, z.B. Vegetation, deutlich erkennbar ist.
- 12.3.1.3 Dieser Bescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind den für die Gewässeraufsicht und die Gewässerunterhaltung zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.
- 12.3.1.4 Alle beabsichtigten baulichen Veränderungen, die sich auf Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Oberflächenwassers auswirken können, sind der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) vor deren Ausführung schriftlich und rechtzeitig mitzuteilen.
- 12.3.1.5 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter) zu bestellen. Die Person und ihre Stellvertretung ist der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zu benennen. Jeder beabsichtigte Wechsel ist anzuzeigen.
- 12.3.1.6 Die verantwortliche Person nach Nr. 11.2.24 der mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG ist auch für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit dieser Einleitungserlaubnis stehen.
- 12.3.1.7 Fa. SJM ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in unzulässigem Umfang in das Gewässer gelangen, unverzüglich der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

12.3.2 Selbstüberwachung der Abwassereinleitung (§§ 61 WHG, 59 LWG)

- 12.3.2.1 Das einzuleitende Abwasser ist von Fa. SJM an den jeweiligen Probenahmestellen auf ihre Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von ihr beauftragten Stelle sind der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen.
- 12.3.2.2 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind im Betriebstagebuch (ggf. digital) einzutragen.
- 12.3.2.3 Wird bei der amtlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, kann die Zahl der von Fa. SJM vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter von der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) erhöht werden.
- 12.3.2.4 Die Proben sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr Kreises und der oberen Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg) jeweils unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 12.3.2.5 Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist der oberen Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg) ein Messkonzept zur Zustimmung vorzulegen, mit dem die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage für das Niederschlagswasser und das Sickerwasser ermittelt werden kann. Dabei ist durch Beprobung des namenlosen Seitengewässers der Ennepe vor und hinter der Einleitungsstelle der Einfluss der Einleitung auf das Gewässer zu ermitteln. Die Dauer des Messprogramms ist auf mindestens ein Jahr anzusetzen und soll auch die Einfahrphase des Bodenfilters umfassen.

12.3.3 Probenahmestellen

- 12.3.3.1 Es werden für die Selbstüberwachung und die behördliche Überwachung der Abwässer die folgenden Probenahmestellen festgelegt:
- Probenahmestelle im Sickerwasser-Sammelschacht vor der Abwasserbehandlungsanlage (Kombibauwerk)
Messstellennummer: 22221198
 - Probenahmestelle im Ablaufschacht der Abwasserbehandlungsanlage (Kombibauwerk)
Messstellennummer: 2221199
Abwasserabgabe-Messstellennummer: 638625-004-01

- 12.3.3.2 Die Probenahmestellen sind jeweils mit einem Schild zu versehen, auf dem die Messstellen-Nr. und soweit vorhanden die Abwasserabgabe-Messstellenummer deutlich sichtbar ist.
- 12.3.3.3 Die Probenahmestellen müssen jederzeit zugänglich und eindeutig gekennzeichnet sein. Die Probenahmestellen müssen so gestaltet sein, dass eine repräsentative Beprobung desjeweiligen Abwassers möglich ist.
- 12.3.3.4 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Fa. SJM hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

12.3.4 Regelungen zur Abwasserabgabe

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 1892 m³ festgesetzt.
Die Messstellenummer (Ablaufschacht) lautet: 638625-004-01

12.4 Hinweise

1. Vorbehalt

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs (§§ 13 und 18 WHG).

2. Haftung

Auf die Handlungs- und Anlagenhaftung bei nachteiliger Veränderung der Wasserbeschaffenheit gem. § 89 WHG wird hingewiesen.

3. Anzeigepflicht bei Änderungen

Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen.

4. Bußgeld

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

5. Frist für Neuantragstellung

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 Bezirksregierung Arnsberg) mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

6. Unterrichtungspflicht, Verkehrssicherungspflicht

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, wird hingewiesen (§ 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWG). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fa. SJM unabhängig von eventuellen Sicherungspflichten Dritter als Einleiter verkehrssicherungspflichtig ist. Sofern diese Einleitung eine Gefahr für Dritte darstellen könnte, sollten, in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und eventuell dem Gewässereigentümer bzw. dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks im Bereich der Einleitungsstellen und im angrenzenden

Gewässerabschnitt, in dem sich die Einleitungen auswirken, ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

7. Für die vorstehenden wasserrechtlichen Entscheidungen ergeht eine getrennte Gebührenentscheidung.

12.5 Begründung

Sachverhalt:

Fa. Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & CoKG (im Folgenden SJM) betreibt am o.g. Standort in Ennepetal eine Gießerei für NE-Metalle sowie eine Deponie der Deponieklasse 0 zur Ablagerung von Inertabfällen.

Fa. SJM hat im Rahmen des Planfeststellungsantrages vom 17.03.2020 hinsichtlich einer Erweiterungsplanung für die auf ihrem Betriebsgelände bestehende Boden- und Bauschuttdeponie (DK0) zwei Erlaubnisse nach § 8 WHG für die

- Direkteinleitung von in einer neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage behandeltem Niederschlagsabwasser von Deponieoberflächen und
- für die Direkteinleitung von Deponiesickerwasser

beantragt. Das behandelte Abwasser soll über ein namenloses Seitengewässer in die Ennepe eingeleitet werden. Die Ennepe ist in Falllinie ca. 120 m vom Rand der geplanten Abwasserbehandlungsanlage entfernt.

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch die beantragte Erweiterung der Deponie überbaut und daher im Zuge der Bauarbeiten nach Errichtung der beantragten Abwasserbehandlungsanlage verfüllt. Mit den Unterlagen für die Beantragung der Deponieerweiterung hat Fa. SJM einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG gestellt.

Die beantragte Abwasserbehandlungsanlage ist als Kombibauwerk aus einem Langsandfang, einem Regenklärbecken mit Dauerstau und einem Retentionsbodenfilter mit Speicherlamelle geplant. Sie wird unterhalb des zukünftigen Deponiefußes in Erdbauweise erstellt. Sie verfügt über einen regelbaren Grundablass und eine befestigte Dammscharte als Notüberlauf z.B. für Starkregenereignisse.

Die Erweiterung der Deponie erfolgt in Abschnitten. In diesen Abschnitten wird nach einer ggf. erforderlichen Ertüchtigung der geologischen Barriere eine mineralische Entwässerungsschicht mit Dränagen und anschließend ein Trennvlies aufgebracht. Auf dieses Vlies wird der Abfall lagenweise eingebaut. Niederschlagswasser, das in den Abfall sickert, wird von Sickerwasserdränagen erfasst und über Rohrleitungen dem Sickerwasserschacht zugeführt. Von dort soll es bei Einhaltung der Anforderungen an die Direkteinleitung über die Abwasserbehandlungsanlage in das unbenannte Gewässer des Tals eingeleitet werden. Ansonsten soll es gemäß einer noch zu beantragende Indirekteinleitungsgenehmigung der kommunalen Kläranlage zugeführt oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das oberflächlich abfließende Niederschlagswasser wird über ein Grabensystem der Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet.

Das ursprünglich im Tal verlaufende Gewässer wurde im Bereich der Deponie überbaut und verläuft dort innerhalb einer Rohrleitung. Im Rahmen der Deponieerweiterung wird diese Rohrleitung nochmals verlängert. Unterhalb des geplanten Deponiefußes soll das Gewässer in einem sogenannten By-Pass-Gerinne an der Abwasserbehandlungsanlage vorbeigeführt werden. In diesen Bereichen (Rohrleitung, By-Pass-Gerinne) kann es nur noch sehr eingeschränkt seinen natürlichen Gewässerfunktionen dienen. Es schließt sich nur ein kurzer (ca. 45 m) naturnaher Gewässerabschnitt an, der Erosionsschäden aufweist. Unterhalb dieses Abschnittes soll das Gewässer neu trassiert und naturnah ausgebaut werden.

Der Wasserkörper der Ennepe, in den das unbenannte Gewässer einmündet, ist laut Planungseinheitensteckbrief PE_RUH_1100/27688_15882 des Bewirtschaftungsplans 2016 - 2021 in einem guten ökologischen und chemischen Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe).

Planungseinheit	PE_RUH_1100	
Wasserkörper-ID	27688_15882	
Gewässername	Ennepe	
Wasserkörperbezeichnung	Ennepetal-Altenuvoerde bis Staumauer Ennepetalsperre	
LAWA-Fließgewässertyp	5	
Trinkwassergewinnung	nein	
Wasserkörperausweisung	natürlich - NWB	
HMWB-Fallgruppe		
Monitoringzyklus	2	3
Ökologischer Zustand	[gut]	gut
MZB Saprobie	gut	gut
MZB Allgemeine Degradation	gut	gut
MZB Versauerung	sehr gut	sehr gut
MZB Gesamt	gut	gut
Fische	gut	gut
Makrophyten (PHYLIB)		gut
Makrophyten (NRW)		sehr gut
Phytobenthos (Diatomeen)		gut
Phytobenthos o. Diatomeen		gut
Phytoplankton	nicht rel.	nicht rel.

Ökologisches Potenzial	nicht rel.	nicht rel.
MZB Allgemeine Degradation	nicht rel.	nicht rel.
MZB Gesamt	nicht rel.	nicht rel.
Fische	nicht rel.	nicht rel.
Metalle (Anl. 5 OGeWV)	gut	gut
PBSM (Anl. 5 OGeWV)	sehr gut	
Sonst. Stoffe (Anl. 5 OGeWV)		
ACP Gesamt (OW)	eing. gut	eing. gut
Gewässerstruktur		
Metalle n. ges. verb. (OW)	eing. gut	eing. gut
PBSM n. ges. verb. (OW)	eing. s. gut	
Sonst. St. n. ges. verb. (OW)	eing. gut	eing. s. gut
Chemischer Zustand ¹	nicht gut	nicht gut
Ch. Zust. ohne ubiq. Stoffe	gut	
Metalle (Anl. 7 OGeWV ⁴)	gut	
PBSM (Anl. 7 OGeWV)	gut	
Sonst. Stoffe (Anl. 7 OGeWV)		
Nitrat (Anl. 7 OGeWV)	gut	

Da die repräsentative Messstelle OH Peddenöde (442501) des Wasserkörpers PE_RUH_1100/27688_15882 5,25 km oberhalb der Einmündung des unbenannten Gewässers in die Ennepe liegt, wird zusätzlich die mit in Fließrichtung 2,45 km Entfernung nächstgelegene Messstelle 442800 im unterhalb sich anschließenden Wasserkörper PE_RUH_1100/27688_3632 für den 3. Monitoringzyklus betrachtet. Hier zeigte sich bei den ökologischen Qualitätskomponenten bis auf die Fischfauna (mäßig) ein guter bis sehr guter Zustand. Bei einer Untersuchung der Fischfauna im 4. Monitoringzyklus (3.10.2017) wurde auch hier ein guter Zustand ermittelt. Der chemische Zustand ist laut 3. Monitoringzyklus vergleichbar gut. Chemische Analysen wurden im 4. Monitoringzyklus nicht vorgenommen.

Messstelle: 442800, (R 336) OH MDG HEILENBECKE, Ennepe					
Stoff-Nr.	Bezeichnung Stoff	Bewertungsjahr	Berechnung JD-UQN	Bewertung JD-UQN	Bewertungsgruppe
1011	Wassertemperatur	2013	sehr gut	sehr gut	ACP
1061	pH-Wert	2013	eingehalten	eingehalten	ACP
1119	Beryllium	2013	eingehalten	eingehalten	ges. n. verb. Stoffe
1124	Barium	2013	gut	gut	ges. n. verb. Stoffe
1132	Thallium	2013	eingehalten	eingehalten	Öko
1138	Blei	2013	eingehalten	eingehalten	Chemie
1141	Vanadium	2013	eingehalten	eingehalten	ges. n. verb. Stoffe
1142	Arsen	2013	sehr gut	sehr gut	ges. n. verb. Stoffe
1145	Antimon	2013	sehr gut	sehr gut	ges. n. verb. Stoffe
1151	Chrom	2013	eingehalten	eingehalten	ges. n. verb. Stoffe
1151	Chrom	2013	eingehalten	eingehalten	Öko
1155	Molybdän	2013	sehr gut	sehr gut	ges. n. verb. Stoffe
1161	Kupfer	2013	gut	gut	ges. n. verb. Stoffe
1161	Kupfer	2013	eingehalten	eingehalten	Öko
1162	Silber	2013	eingehalten	eingehalten	Öko
1164	Zink	2013	eingehalten	eingehalten	Öko
1164	Zink	2013	sehr gut	sehr gut	ges. n. verb. Stoffe
1165	Cadmium	2013	sehr gut	sehr gut	Chemie
1167	Uran	2013	sehr gut	sehr gut	ges. n. verb. Stoffe
1186	Kobalt	2013	sehr gut	sehr gut	ges. n. verb. Stoffe
1188	Nickel	2013	eingehalten	eingehalten	Chemie
1211	Bor	2013	eingehalten	eingehalten	ges. n. verb. Stoffe
1218	Selen	2013	eingehalten	eingehalten	Öko
1219	Tellur	2013	eingehalten	eingehalten	ges. n. verb. Stoffe
1245	Nitrat-Stickstoff	2013	sehr gut	sehr gut	Chemie
1247	Nitrit-Stickstoff	2013	gut	gut	ACP
1249	Ammonium-Stickstoff	2013	sehr gut	sehr gut	ACP
1253	Ammoniak-Stickstoff	2013	gut	gut	ACP
1262	Gesamtphosphat-Phosphor	2013	sehr gut	sehr gut	ACP
1281	Sauerstoff	2013	sehr gut	sehr gut	ACP
1331	Chlorid	2013	sehr gut	sehr gut	ACP
1523	Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	2013	gut	gut	ACP

Der Steckbrief für den unterhalb der Einleitung liegenden Wasserkörper PE_RUH_1100/27688_3632 zeigt gemäß Bewirtschaftungsplan 2016 -2021 an der repräsentativen Messstelle Überschreitungen der Orientierungswerte bez. der Metalle Kupfer, Blei, Cadmium und Zink im zweiten Monitoringzyklus. Aktuellere Analysedaten aus dem vierten Monitoringzyklus und aus 2019 belegen hins. des Proben-gutes Wasser für die Schwermetalle Kupfer, Nickel, Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom die Einhaltung der jeweiligen UQN bzw. Orientierungswerte. Das Vorkommen des Schwermetalls Zink im Gewässer wird aufgrund einer Expertenbeurteilung ebenfalls mit gut bewertet.

Ennepe aufwärts liegt in der Talaue das FFH-Gebiet DE-4710-301. Es beginnt bei einer Fläche von ca. 60 ha und einer Länge von ca. 8,9 km (Ennepe-Stationierung

25,25 km – 16,35 km) unterhalb der Staumauer der Ennepetalsperre und endet direkt (ca. 25 m lt. Entwurfsplanung Fa. Fischer) unterhalb der geplanten Einmündung des unbenannten Gewässers in die Ennepe. Die repräsentative Messstelle 442501 des Wasserkörpers PE_RUH_1100/27688_15882 liegt also in etwa in der Mitte des FFH-Gebietes. Folgendes Schutzziel kann von der Einleitung betroffenes sein: „Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen.“

Teil der Antragsunterlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde untersucht, ob die geplante Deponieerweiterung zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann. Als Fazit führt der Gutachter u.a. aus, dass negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps durch Abgleich prognostizierter Gewässereinstoffe mit gesetzlichen Vorgaben für Grenzwerte gem. OGewV ausgeschlossen werden. Der Abgleich beinhaltet über die gesetzlichen Vorgaben hinaus auch Literaturdaten zu Gewässerqualitätsansprüchen der Gruppe.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist. Die Benutzung eines Gewässers im Sinne des WHG ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegend das Einleiten von Stoffen aus der Deponie in ein namenloses Seitengewässer der Ennepe.

Gem. § 57 Abs. 1 WHG dürfen Abwassereinleitungen in ein Gewässer nur erlaubt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die v.g. in § 57 Abs. 1 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Erlaubnis in Betracht kommt.

Zu Nr. 1:

Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser, wie es bei einer Oberflächenentwässerung von Deponien der Deponieklasse 0 in der Ablagerungsphase erwartet wird, ist nach dem Stand der Technik (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004) der Bau eines Bodenfilters vorgesehen. Ein Bodenfilter hat danach hohe Reinigungsleistungen in den Bereichen Mineralöl-Kohlenwasserstoffe, partikuläre oder gelöste sauerstoffzehrende Substanzen/Nährstoffe und partikuläre Schwermetalle oder organische Schadstoffe.

Hins. gelöster Schwermetalle oder organischer Schadstoffe ist der Grad der Reinigungsleistung mit mittel angegeben.

Fa. SJM hat als Abwasserbehandlungsanlage den Bau eines Retentionsbodenfilters mit vorgelagerten Sedimentationsstufen beantragt. Die Genehmigungsplanung der Abwasserbehandlungsanlage wurde geprüft. Die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den regelkonformen Betrieb dieser Abwasserbehandlungsanlage die mit dem Niederschlagsabwasser transportierte Schadstofffracht nach dem Stand der Technik reduziert wird. Insbesondere die in der Vergangenheit beim Betrieb der Deponie bei stärkeren Regenereignissen aufgetretenen Abschwemmungen von Bodenmaterial (Abfiltrierbare Stoffe, AFS) können durch die Abwasserbehandlungsanlage mit Speicherlamelle wirksam verringert werden.

Bezüglich der Einleitung des Sickerwassers aus dem Bereich der Deponieerweiterung ist der Stand der Technik in der Abwasserverordnung (AbwV) im Anhang 51 Oberirdische Ablagerung von Abfällen definiert. Fa. SJM beantragt nur solches Sickerwasser in die Abwasserbehandlungsanlage einzuleiten, das nach vorheriger Analyse bereits den Anforderungen an eine Direkteinleitung gemäß AbwV Anh. 51 genügt. Dieses Vorgehen wird in diesem Erlaubnisbescheid über die Anordnung einer Messstelle im Sickerwasserschacht und über Festlegungen entsprechender Überwachungswerte in Anlage 1 sichergestellt. Das Sickerwasser wird durch die Einleitung über die Abwasserbehandlungsanlage über den Stand der Technik hinaus gereinigt.

Diese Verfahrensweise sichert zudem einen weiteren Wasserzufluss zum Retentionsbodenfilter und zum namenlosen Seitengewässer der Ennepe, das wegen der Überbauung mit der Deponie von seinem natürlichen Einzugsgebiet weitgehend abgeschnitten ist.

Die Einleitung in das namenlose Seitengewässer der Ennepe entspricht nach den mir vorliegenden Unterlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, da die Schadstofffracht so gering gehalten werden kann, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Regeln nach dem Stand der Technik möglich ist.

Zu Nr. 2:

Die Einleitung von Niederschlagswasser als temporäre Einleitung und ohne ausreichend bewertbares Stoffinventar wird wegen fehlender fachlicher wie rechtlicher Vorgaben nicht hinsichtlich der Einhaltung der OGewV geprüft. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des Standes der Technik für die Einleitung die Jahresdurchschnittsumweltqualitätsnormen und die zulässigen Höchstkonzentrationen in den aufnehmenden Gewässern eingehalten werden können.

Die Fa. SJM hat dem Antrag einen vereinfachten Nachweis gemäß BWK M3 beigelegt. Darin wird die Niederschlagswassereinleitung (inkl. Sickerwasser) hins. bestimmter stofflicher und hins. hydraulischer Auswirkungen auf die Ennepe überprüft. Danach ist die hydraulische Belastung der Ennepe gering und die stofflichen Einflüsse bleiben unterhalb der zulässigen Werte.

Das namenlose Seitengewässer der Ennepe hat unterhalb der geplanten Einleitungsstelle der Abwasserbehandlung nur eine kurze unausgebaute Fließstrecke (ca. 45 m) bis zu dem Punkt, ab dem das Gewässer neu trassiert und naturnah ausgebaut wird. Die unausgebaute Fließstrecke weist aufgrund von Einleitungen aus dem alten Regenbecken der Deponie Erosionserscheinungen auf. Es ist im Rahmen des Gewässerausbauverfahrens geplant, diese Erosionsschäden zu beheben und das Gewässer damit besser vor solchen Schäden zu sichern. Durch die Retentionswirkung der neuen Abwasserbehandlungsanlage werden die Abflussspitzen zukünftig deutlich niedriger ausfallen. Der Ausbautwurf für den naturnah gestalteten Gewässerabschnitt bis zur Ennepe berücksichtigt die berechnete Leistungsfähigkeit der Hochwasserentlastung der Abwasserbehandlungsanlage.

Das namenlose Seitengewässer ist stofflich geprägt von ungeplanten Sickerwassereinleitungen aus der alten Deponie (Leckagen der Gewässerverrohrung). Es hat wegen der Überbauung seines ursprünglichen Einzugsgebietes an der Einleitungsstelle der Abwasserbehandlungsanlage nur einen geringen Abfluss. Durch die Einleitung von im Retentionsbodenfilter behandeltem Niederschlags- und Sickerwasser werden die hydraulischen wie stofflichen Eigenschaften des kleinen Gewässers verbessert.

Die OGewV gilt nicht für das namenlose Seitengewässer. Es hat auch keine relevanten unterstützenden Funktionen hinsichtlich der für die Ennepe geltenden Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG (z.B. wichtiges Rückzugsgebiet oder Laichgewässer für in der Ennepe lebende Fischarten). Eine Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen der OGewV in Verbindung mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG findet daher nur für die Ennepe statt.

Die Fa. SJM hat im Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung bzw. zu den Anträgen zur Abwasserdirekteinleitung nach § 8 WHG Nachweise vorgelegt, dass die Einleitung des behandelten Sickerwassers zukünftig keine Überschreitung der Qualitätsanforderungen der OGewV in der Ennepe erzeugt. Da im Vorfeld der Genehmigungsplanung keine Sickerwasseranalysen aus dem Bereich der alten Deponie vorlagen, hat der Planer für aufgrund der Deponieklasse 0 bzw. der Parameter des Anhangs 51 der AbwV zu erwartende Parameter konservative Annahmen hinsichtlich der Sickerwasserkonzentrationen getroffen. Diese Annahmen wurden vorab mit der oberen Wasserbehörde abgestimmt. Eine nachträglich durchgeführte Analyse des Sickerwassers der bestehenden Deponie zeigte, dass die Annahmen größtenteils die gemessenen Werte übertrafen.

Durch eine zusätzliche behördliche Frachtberechnung wurde geprüft, inwieweit das Sickerwasser der Deponieerweiterung an der Mündung des unbenannten Seitengewässers in die Ennepe (im folgenden Einleitungsstelle genannt) und an den repräsentativen Messstellen des unterhalb gelegenen Wasserkörpers 3632 (OH KA Geyelsberg/Bei Vogelsang) unzulässige Qualitätsveränderungen erzeugen kann. Dabei wurden die o.g. vom Planer angenommenen Konzentrationen aber auch die in diesem Bescheid festgelegten maximalen Überwachungswertkonzentrationen zugrunde gelegt, soweit aktuelle Daten aus dem 4. Monitoringzyklus (2015-2018) oder neuer für die Vorbelastungsmessstelle (OH Peddenöde) und die repräsentative Messstelle für die Berechnung zur Verfügung standen. Als zulässige Konzentrationen wurden die Umweltqualitätsnormen der OGewV bzw. Orientierungswerte aus dem Monitoringleitfaden für Oberflächengewässer und die vom Ersteller der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung angegebenen Erhaltungsziele für die Groppe angesetzt. Für die

Messstelle 442800 wurde wegen der nicht aktuellen Daten aus 2013 keine Berechnung vorgenommen.

Iff. Nr.	Parameter	Vorbelastung [µg/l]	JD-UQN [µg/l]	OW [µg/l]	FFH- Erhaltungsziele Gruppe [µg/l]	Konz. Gewässer Einleitungsstelle [µg/l]	Konz. Gewässer Maximalbetrachtung (Bescheidwert) Einleitungsstelle [µg/l]	Konz. Gewässer Repr. Messstelle WK 3632 [µg/l]	Konz. Gewässer Maximalbetrachtung (Bescheidwert) Repr. Messstelle 3632 [µg/l]
1	Kupfer	1,263	n.v.	1,10	1-3	1,274	1,303	2,438	2,453
2	Nickel & Nickelverbindungen	0,933	4,00	n.v.	30-50	0,935	1,012	1,426	1,464
3	Blei & Bleiverbindungen	0,213	1,20	n.v.	0,4-5,0	0,216	0,253	0,521	0,539
4	Zink	10,4	n.v.	10,90	10-50	10,420	10,557	25,293	25,347
5	Nitrit-N	0	n.v.	30,00	OGewV	0,100	0,157	0,052	0,078
6	Ortho-P	16,0	n.v.	70,00	-	16,160	16,235	10,562	10,592
7	Sulfat	13714	n.v.	75000	-	13718	13721	46715	46716
8	Cadmium (Wasserhärte Kl.3)	0,024	0,09	n.v.	0,1-1,0	0,024	0,032	0,029	0,033
9	Quecksilber & Quecksilberverbindungen	0	n.v.	n.v.	0,02-0,05	0,000	0,004	0,000	0,002
10	Chrom	0,340	n.v.	3,40	5-8	0,343	0,379	0,298	0,317
11	Chlorid	16286	n.v.	200000	-	16289	16291	22572	22573

Bis auf die bereits vorhandene Überschreitung des Orientierungswertes für Zink und Kupfer an der repräsentativen Messstelle des Wasserkörpers 3632 gibt es keine Auffälligkeiten. Trotz der Überschreitung beim Zink und beim Kupfer wird der Zustand des Gewässers hins. dieser Metalle nach Expertenbewertung wegen geogener Hintergrundbelastung als gut bezeichnet. Die jeweiligen Konzentrationserhöhungen für die betrachteten Parameter durch die Einleitung des Sickerwassers ist an den beiden Prüfstellen eher gering. In keinem Fall führen sie zu einer Verschlechterung des parameterbezogenen Gewässerzustands (Stufenwechsel - Verschlechterungsverbot) oder behindern die Erreichung des guten Zustands (Zielerreichungsgebot).

Auch hinsichtlich der Erhaltungsziele der Gruppe werden alle vorgegebenen Konzentrationsbereiche eingehalten.

Diese Beurteilung wurde ohne Berücksichtigung der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage vorgenommen und bietet daher einen gewissen Spielraum bei Schwankungen der Eingangsparameter.

Die zur Einleitung des Abwassers aus der o.g. Deponie zu berücksichtigenden Qualitätsanforderungen der OGewV werden nach den mir vorliegenden Unterlagen erfüllt, die Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft ist gegeben.

Die naturschutzrechtliche Zulässigkeit (Einleitung des behandelten Abwassers in das Gewässer) bezüglich der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung begründet sich in der Einhaltung der wasserrechtlichen Grenzwerte/Orientierungswerte, welche im Rahmen dieser Erlaubnis überwacht werden (siehe LBP FFH-VP).

Zu Nr. 3:

Die Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Gewässerverträglichkeit der Einleitung ist als ausreichend einzustufen. Sie wird im Rahmen eines Messprogramms überprüft.

Zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Stadt Ennepetal vom 20.02.2020:

- a. Es ist zu prüfen, ob das anfallende Oberflächenwasser bis zur vollständigen Rekultivierung der Deponie in den öffentlichen Kanal gepumpt werden kann.
- b. Sickerwasser soll nicht im Regenrückhalteraum zwischengespeichert werden, vor allem nicht wenn das angedacht Stauvolumen noch nicht zur Verfügung steht.
- c. Während der Bau- und Betriebsphase soll eine Häufung von Abschlügen in die Ennepe bei Starkregenereignissen ausgeschlossen werden.

- d. Der Schutz der Ennepe und des Grundwassers vor Mikroschadstoffen (z.B. Plastik, Glasfasern, an Stäube gebundene Schwermetalle, ect.) und sonstigen Schadstoffen über abfließende Oberflächenwasser und Abschlag in das „namenlose Gewässer“ ist sicherzustellen.
- e. Der komplette Regenrückhalteraum inkl. Schlammfang (Volumen) und Sickerwasseraufbereitung ist vor Beginn der Ablagerung (incl. Funktion der Filterschichten) fertigzustellen.
- f. Die Direkteinleitung von Sickerwasser über den namenlosen Bach in die Ennepe ist mit besonderen und dauerhaften Nebenaufgaben zum Schutz der Ennepe zu versehen. Dem Verschlechterungsverbot zum Schutz des Gewässers ist dauerhaft Rechnung zu tragen.

Zu a:

Den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) entsprechend soll Niederschlagswasser, soweit rechtlich möglich, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

In der Nähe der Baumaßnahme liegt nur ein für die beantragte Niederschlagsabwassermenge nicht ausreichend dimensionierter Mischwasserkanal. Mit dem Bau einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage wird den fachtechnischen Vorgaben entsprochen.

Zu b:

Die Abwasserbehandlungsanlage wird vor den Arbeiten zur Erweiterung der Depo-niefläche gebaut. Das Stauvolumen steht daher zur Verfügung, bevor Sickerwasser anfallen kann. Fa. SJM kann entsprechend dieser Erlaubnis nur Sickerwasser in das namenlose Seitengewässer einleiten, das den Anforderungen der Abwasserverordnung, Anhang 51, für Direkteinleitungen entspricht. Fa. SJM wird nicht diesen Anforderungen entsprechendes Sickerwasser entweder einer Kläranlage zuführen oder als Abfall entsorgen.

Zu c:

Die Speicherlamelle des Retentionsbodenfilters und der Drosselschieber im Ablaufschacht werden zu einer Reduktion der Abflussspitzen gegenüber dem bestehenden Zustand beitragen. Abschlüge über die Hochwasserentlastung sollen entsprechend der Dimensionierung nach ATV A117 nur alle 5 Jahre auftreten.

Zu d:

Der Eintrag von Schadstoffen über abfließendes Oberflächenwasser wird durch den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf das gesetzlich zulässige Niveau gemindert. Es wird mit dem Retentionsbodenfilter die technisch aufwendigste Abwasserbehandlungstechnologie verwendet, die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Niederschlagswasserbehandlung aufgeführt ist. Eine vollständige Verhinderung eines Schadstoffeintrages wird damit nicht erreicht.

Zu e:

Die Abwasserbehandlungsanlage soll antragsgemäß vor der Ablagerung von Abfall auf der Erweiterungsfläche fertiggestellt sein.

Zu f:

Der Antrag wurde entsprechend der Vorgaben des aktuellen Wasserrechts geprüft. Die zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele Zielerreichungsgebot und Verschlechterungsverbot erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in der Einleitungserlaubnis aufgenommen. Die Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage ist durch ein

Monitoring nachzuweisen. Darüber hinaus ist eine Selbstüberwachung der Direkteinleitung im Umfang von zwölf Probenahmen pro Jahr für den Erlaubniszeitraum festgelegt.

Ennepe-Ruhr-Kreis vom 28.02.2020 bzw. 05.05.2020

- a. Das Sicker- und Oberflächenwasser ist über den Retentionsbodenfilter in das Nebengewässer unter Einhaltung der Grenzwerte der Abwasser- und Oberflächen-Gewässerverordnung einzuleiten.
- b. Das Ableiten der Baustellenabflüsse über das derzeitige RRB scheint nicht ausreichend. Deshalb sind die Feinsedimente des Baustellenabwassers vor Einleitung in die Ennepe durch eine zusätzliche Filtration zurückzuhalten.
- c. Für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sind enge Fristen der Beprobung vorzusehen. Die Ergebnisse sind mir mitzuteilen.
- d. Das Bachwasser weist Vorbelastungen auf. Zur Klärung, ob diese geogen bedingt sind, ist das Bachwasser auch nach der Sanierung der Verrohrung regelmäßig auf die Grenzwerte zu beproben. Die Ergebnisse sind mir mitzuteilen.
- e. Anmerkung des Ennepe-Ruhr-Kreises: Bei den Konzentrationsbetrachtungen wird entgegen des Erstantrages nicht mehr von einem MNQ Wert, sondern von einem MQ/2 Wert ausgegangen. Das ist nicht nachvollziehbar. Eine Erläuterung fehlt.

Zu a.:

Siehe Antwort d und f zur Stellungnahme Stadt Ennepetal und die Ausführungen in der Begründung zu § 57 Abs. 2 Nr. 2 WHG

Zu b.:

Eine entsprechende Auflage wird in den Genehmigungsbescheid nach § 57 Abs. 2 LWG (Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage) aufgenommen.

Zu c.:

In diesem Bescheid wird die Selbstüberwachung von Sickerwasser und behandeltem Oberflächen-/Sickerwasser geregelt. Für das Sickerwasser wird festgelegt, dass am Ort des Anfalls je Charge und für das Sickerwasser/Oberflächenwasser am Ablaufschacht der Abwasserbehandlungsanlage zwölf Mal pro Jahr Proben zu nehmen und zu analysieren sind. Die Bitte um Übersendung der Ergebnisse an die untere Wasserbehörde wurde in eine Nebenbestimmung übernommen.

Zu d.:

Auflage Nr. 4.2.5 regelt die Verpflichtung zur Durchführung eines Messprogrammes zur Gewässerqualität. Über den Zeitraum von mindestens einem Jahr wird das Gewässer vor und hinter der Einleitung beprobt werden. Damit lässt sich auch die Vorbelastung des Gewässers vor der Einleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage bestimmen. Wegen der auf Teilstrecken gewählten Sanierungsmethode für die vorhandene Verrohrung des Gewässers unter der alten Deponie mit gelochten Rohren, sind nach Aussagen des Ingenieurbüros ICP auch zukünftig Sickerwassereinleitungen aus dem Bereich der alten Deponie in den Bach nicht auszuschließen. Die Ergebnisse des Messprogrammes werden der unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung gestellt.

Zu e.:

Die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnormen (JD-UQN) der OGewV werden nach aktueller Erlasslage bei Frachtberechnungen/Mischrechnungen mit dem Gewässerabfluss Q_{183} überprüft. Hilfsweise kann für Q_{183} als Abfluss MQ/2 angesetzt werden,

wenn keine Abflussstatistik mit Q_{183} verfügbar ist. Nur bei der Überprüfung der zulässigen Höchstkonzentrationen (ZHK-UQN) wird als Bezugsabfluss der MNQ angesetzt.

Zu den im Rahmen des Erörterungstermins (22.09.2020) vorgebrachten Einwänden (soweit der Antrag bzw. diese Erlaubnis wasserwirtschaftlich betroffen sind):

- a) Eine Einwanderin brachte als Einwand vor, dass die Betriebsentwässerung sowie die Deponieentwässerung problematisch sei und eine Gefahr für ihr Haus und ihren Hof gesehen werde. Sie untermauerte dies mit einem Bericht aus 2013, wo es zu einem Starkregenereignis gekommen sei und dabei der Kanal, der entlang des Grundstücks verlief, übergelaufen sei. Es wurde angezweifelt, dass der Kanal die anfallenden Wassermengen der Deponie zusätzlich fassen könne.
- b) Eine andere Einwanderin führte an, dass Starkregenereignisse zunehmen würden und die Prognosen dahingehend angepasst werden müssten.
- c) Die Einwanderin führte weiter an, dass sich das Sickerwasser mit dem Oberflächenwasser vermische und da das Sickerwasser mit dem Abfall in Berührung käme, quasi „hochtoxische“ Stoffe mit ausgespült würden und somit in das Oberflächenwasser gelangten.
- d) Ein Einwanderer brachte den Einwand vor, dass das Naturbad Platsch durch die Deponieerweiterung Schaden nehmen würde, denn für das Bad würde das Wasser aus der Ennepe entnommen und darin flösse auch das Wasser der Deponie.

Zu a.:

Der betroffene Kanal soll gem. Antrag nicht zur Oberflächenentwässerung des Erweiterungsvorhabens dienen. Er soll im Rahmen eines noch zu stellenden Antrages auf Indirekteinleitung das Sickerwasser der Deponie aufnehmen, das nicht für eine Vor-Ort-Behandlung als geeignet angesehen wird. Die Ableitung in den Kanal soll gem. Antrag über eine mobile Tauchmotorpumpe vorgenommen werden. Eine unkontrollierte Überlastung des Ableitungskanals mit Sickerwasser wegen eines Starkregenereignisses ist daher ausgeschlossen.

Zu b.:

Die Abwasserbehandlungsanlage hat einen auf ein bestimmtes Regenereignis dimensionierten Speicherraum. Für Niederschläge, die ergiebiger als dieser Bemessungsregen sind, ist die Anlage mit einer Hochwasserentlastung überlastbar ausgestaltet.

Zu c.:

Wegen der Vermischung von Oberflächenwasser mit dem deponierten Material werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Anhang 51 der Abwasserverordnung) an die Einleitung Anforderungen gestellt, die ansonsten für Sickerwassereinleitungen gelten. Die Abwasserbehandlungsanlage ist unter anderem mit einem Retentionsbodenfilter ausgestattet, der eine hohe Leistungsfähigkeit hins. des Rückhalts von partikulär gebundenen Schwermetallen und organischen Schadstoffen hat. Die Einleitung wird regelmäßig durch den Betreiber und durch die Genehmigungsbehörde auf Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Überwachungswerte überwacht.

Zu d.:

Die beantragte Einleitung wurde bezüglich des erwarteten Schadstoffinventars hinsichtlich der Einhaltung der wasserrechtlichen Qualitätsvorgaben geprüft. Es ist sehr

wahrscheinlich, dass bei Einhaltung der abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Bescheidvorgaben durch den Betreiber die Qualität des Ennepewassers für die Nutzung als Naturbad ausreicht. Denn die wasserrechtlichen Vorgaben wurden gerade zu dem Zweck entwickelt, um das aquatische Leben im zu schützenden Gewässer zu garantieren.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht ersichtlich. Das der Wasserbehörde zustehende Bewirtschaftungsermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG orientiert sich an § 6 WHG und umfasst auch die Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit und des Vorsorgeprinzips. Im Rahmen der Ermessenserwägungen wurde das Interesse der Fa. SJM an der Stattgabe ihres Antrages mit dem Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der durch die Stattgabe möglicherweise Betroffenen, abgewogen. Dem Antrag kann aufgrund des der Wasserbehörde zustehenden Bewirtschaftungsermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG entsprochen werden.

Die Stadt Ennepetal und der Ennepe-Ruhr-Kreis wurden im Verfahren beteiligt. Unter Beachtung der aufgeführten Bestimmungen wurden keine Bedenken gegen die beantragte Einleitung vorgetragen. Die Stadt Ennepetal hat der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Oberflächen- und Sickerwasser zugestimmt.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, wird die Erlaubnis bis zum vorgenannten Datum befristet.

Ein Widerruf der Erlaubnis kommt insbesondere bei relevanten Änderung der für die Beurteilung wesentlichen Annahmen und Vorschriften oder bei Wegfall des Antragsgrundes in Frage.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 WHG ergibt sich aus folgenden Randbedingungen:

Abflusswirksame Fläche von 2,77 ha und Niederschlagshöhe von 41,6 mm (Niederschlagshöhe, die einmal im Jahr auftritt und im Verlauf von 24 Stunden fällt). Mit den sich daraus ergebenden 1.152,32 m³ wird die Tagesabwassermenge von 750 m³, ab der ein Gewässerschutzbeauftragter nach § 64 WHG zu bestellen ist, überschritten.

Die Jahresschmutzwassermenge zur Ermittlung der Abwasserabgabe ermittelt sich aus der beantragten sekundlichen Einleitungsmenge für Sickerwasser (0,06 l/s) durch Hochrechnung auf das Jahr.

Für alle in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen wurden in Anlage 1 des Bescheides Überwachungswerte festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG und für die Erlaubnis nach § 8 WHG

Gegen die Genehmigung bzw. die Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim (*Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg*),

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

13. Zustellungshinweis

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den bekannten Beteiligten und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Unterlagen wird bei der Stadt Ennepetal zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Darauf wird in der Bekanntmachung ebenfalls hingewiesen.

Bezirksregierung Arnsberg

-19.11.2021-

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Bremecker

- Bremecker –

Anlage 1 Abwassereinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage (Kombi-becken) in den namenlosen Seitenbach der Ennepe

Abwasserverordnung Anh. 51

Allgemeine Anforderungen

Der Volumenstrom und die Schadstofffracht des Sickerwassers sind durch geeignete Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb von Deponien so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anforderungen an das Abwasser

Messstelle: 22221198 Sickerwasserschacht

Parameter	Art der Probenahme	ÜW	Einheit	Selbst-ÜW (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren § 4 AbwV oder DIN-Verfahren
Temperatur	Stichprobe	-	°C	Je Charge	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB),	Qualifizierte Stichprobe	200	mg/l	Je Charge	Nr. 303
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Qualifizierte Stichprobe	20	mg/l	Je Charge	Nr. 409
Stickstoff, gesamt als Summe von: 1. Ammonium-N 2. Nitrit-N 3. Nitrat-N	Qualifizierte Stichprobe	70	mg/l	Je Charge	NH ₄ -N: Nr. 202 NO ₂ -N: Nr. 107 NO ₃ -N: Nr. 106
Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	3	mg/l	Je Charge	Nr. 108
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	10	mg/l	Je Charge	Nr. 309
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l	Je Charge	Nr. 107
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	Qualifizierte Stichprobe	2		Je Charge	Nr. 401
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 302
Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	12	Nr. 215
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	12	Nr. 207
Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 209
Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l	12	Nr. 210
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l	12	Nr. 214
Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 206
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 213
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	12	Nr. 219
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	12	Nr. 204

Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,2	mg/l	12	Nr. 103
Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1,0	mg/l	12	Nr. 111

Anforderungen an das Abwasser

Messstelle: 2221199 Ablaufschacht der Abwasserbehandlungsanlage
 AbwAG-Messstellen-Nr.: 638625-004-01

Parameter	Art der Probenahme	ÜW	Einheit	Selbst-ÜW (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren § 4 AbwV oder DIN-Verfahren
Temperatur	Stichprobe	-	°C	12	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	200	mg/l	12	Nr. 303
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Qualifizierte Stichprobe	20	mg/l	12	Nr. 409
Stickstoff, gesamt als Summe von: 4. Ammonium-N 5. Nitrit-N 6. Nitrat-N	Qualifizierte Stichprobe	70	mg/l	12	NH ₄ -N: Nr. 202 NO ₂ -N: Nr. 107 NO ₃ -N: Nr. 106
Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	3	mg/l	12	Nr. 108
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	10	mg/l	12	Nr. 309
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l	12	Nr. 107
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	Qualifizierte Stichprobe	2		12	Nr. 401
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 302
Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	12	Nr. 215
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	12	Nr. 207
Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 209
Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l	12	Nr. 210
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l	12	Nr. 214
Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 206
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	12	Nr. 213
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	12	Nr. 219
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	12	Nr. 204

Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,2	mg/l	12	Nr. 103
----------------------------	------------	-----	------	----	---------

Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1,0	mg/l	12	Nr. 111
----------------------------	------------	-----	------	----	---------

Festlegungen für beide Messstellen:

1. Die Anforderung für Stickstoff, gesamt, gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage. Ein für den Stickstoff, gesamt, festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn er, bestimmt als „gesamter gebundener Stickstoff (TN_b)“, eingehalten wird.
2. Der CSB-Überwachungswert gilt unter Beachtung der 4 von 5 Regel (§ 6 Abs. 1 AbwV) auch dann gemäß § 6 Abs. 3 AbwV als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.
3. Für die Analysen- und Messverfahren sind die Normen in der aktuellen Fassung nach der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung maßgebend.